



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Arbeitsmarktprogramm 2025

Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	Seite 3
1 Strukturelle und arbeitsmarktliche Bedingungen der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2025	Seite 5
2 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN im Jahr 2025	Seite 7
2.1 Geschäftspolitische Ziele im Jobcenter EN	Seite 8
2.2 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen	Seite 9
3 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts	Seite 11
3.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen und Arbeitsmarktinstrumenten	Seite 12
4 Eingliederungsplanung nach Zielgruppen	Seite 13
4.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene	Seite 13
4.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte	Seite 16
4.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose	Seite 20
4.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte	Seite 20
4.5 Zielgruppe Frauen, Erziehende und Alleinerziehende	Seite 25
4.6 Zielgruppe Rehabilitand*innen und Menschen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen sowie Behinderungen	Seite 26
5 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente	Seite 28
5.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Weiterbildung	Seite 28
5.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit / Berufsausbildung	Seite 32
5.3 Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene	Seite 35
5.4 Sozialer Arbeitsmarkt	Seite 37
5.5 § 16f SGB II Freie Förderung	Seite 39
5.6 § 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung	Seite 39
6 Übersicht Finanzplanung Eingliederungsmittel 2025	Seite 41
7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel – Bundesprogramm Rehapro	Seite 42
8 Kommunale Eingliederungsleistungen gem § 16a SGB II	Seite 43
Anlage: AVGS Maßnahmezielplanung	Seite 44



Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
ABV	Ausbildungsvermittlung
a. F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AsAflex	assistierte Ausbildung
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschuss
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegs geld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut für Arbeit und Qualifikation
IC	Integrationscoach
IvAF	Integration von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
K	Kennzahlen
KAoA	NRW-Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“
LZA	Langzeitarbeitslose
LZB	Langzeitleistungsbezieher*innen



MABE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
MK	Märkischer Kreis
MIA	Mütter in Arbeit
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration NRW
n.F.	neue Fassung
OGS	offener Ganzttag
PAT	Passiv-Aktiv-Transfer
PAV	Private Arbeitsvermittler*innen
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
sv-pflichtig	sozialversicherungspflichtig
u25	unter 25 Jahren
ü25	über 25 Jahren
VB	Vermittlungsbudget
VGS	Vermittlungsgutschein



1 Strukturelle und arbeitsmarktliche Bedingungen der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2025

Die Aufstellung des Arbeitsmarktprogramms 2025 für das Jobcenter EN erfolgt in einer Phase vielfältiger gesamtgesellschaftlicher, politischer und finanzieller Unsicherheiten und Veränderungen.

Die Auswirkungen des weiterhin bestehenden Ukraine-Krieges, die anhaltende Zuwanderung aus vielen Teilen der Welt sowie der aktuell aufgeflamte Krieg im Nahen Osten bringen viele Risiken und Unsicherheiten mit sich, deren Folgen für den Arbeitsmarkt und die heimischen Betriebe derzeit nur schwer abzuschätzen sind.

Die Bundesregierung sowie die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen damit, dass die deutsche Wirtschaft weiterhin in einer wirtschaftlichen Schwächephase steckt. Die Bundesregierung ging im Frühjahr noch von einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 0,3 % aus, jetzt im Herbst korrigiert man sich auf minus 0,2 %. Für 2025 wird ein unterdurchschnittliches Wachstum des BIP von 0,4 % prognostiziert.

Positiv ist, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland insgesamt weiterhin recht stabil ist. Gleichzeitig steigen die Löhne und Gehälter wieder stärker als die Preise. Die Kaufkraft der Einkommen nimmt also zu. Das könnte den privaten Konsum und damit die Konjunktur mittelfristig stützen, lässt aber weiterhin auf sich warten.

Der Arbeitsmarkt zeigt sich der Prognose zufolge weiter robust – die Beschäftigtenzahlen dürften weiter steigen und die Arbeitslosigkeit nur leicht zunehmen. So prognostiziert man ein Wachstum an Beschäftigung um 0,5 % und damit eine deutlich schwächere Steigerung als in den Vorjahren. Darüber hinaus rechnet man bei der Arbeitslosigkeit mit einer Steigerung um 2,2 % im Vergleich zu 2024.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsort ist im Ennepe-Ruhr-Kreis in 2024 unter

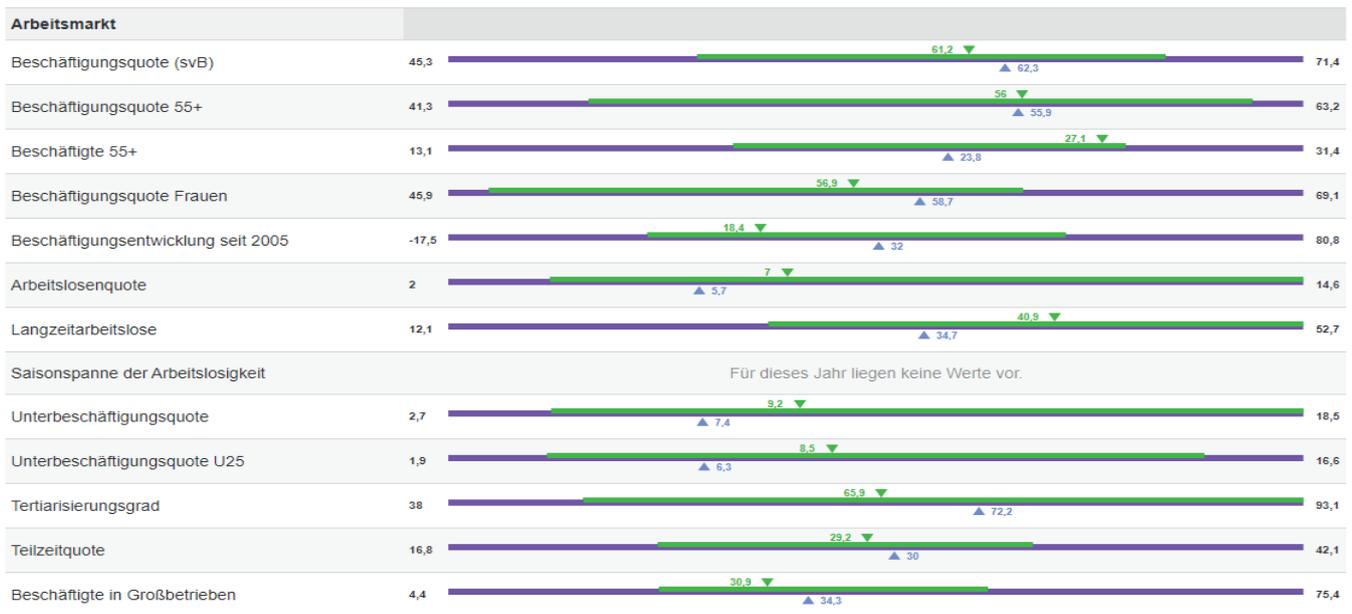
dem Niveau des Vorjahres: 108.961 Beschäftigte im März 2024 bedeuten einen Rückgang um -2,1 % zum Vorjahresmonat (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Für das Jahr 2025 und die Region des Arbeitsagenturbezirks Hagen sieht das IAB in seiner regionalen Arbeitsmarktprognose von September 2024 allerdings einen weiteren Rückgang der Beschäftigung von 0,7 % im Mittelwert vor. Das ist NRW-weit eine der ungünstigsten Prognosen – für das Bundesland wird im Mittelwert ein Beschäftigungszuwachs um 0,8 % prognostiziert. Die Arbeitslosigkeit soll in NRW mit einer Veränderungsrate von 1,1 % gegen 2024 ansteigen. Der Agenturbezirk Hagen erhält hier diesmal eine günstigere Prognose mit einem Zuwachs der Arbeitslosigkeit von lediglich 0,4 % (vgl. IAB regionale Arbeitsmarktprognosen, September 2024).

Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können im Hinblick auf den Ennepe-Ruhr-Kreis und im Verhältnis zu NRW und dem Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren finden sich in den folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der BA entnommen sind.

In dem Schaubild stellt der lila gefärbte Balken für 2023 jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.

In vielen Branchen besteht nach wie vor ein deutlicher Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel, insbesondere im Handwerk, in der Gastronomie, der Pflege, aber auch in der öffentlichen Verwaltung und im verarbeitenden Gewerbe. Der Personenkreis der Leistungsbeziehenden im SGB II kann davon jedoch nur wenig profitieren. Bürgergeldbeziehende bringen die geforderten fachlichen und persönlichen Qualifikationen überwiegend nicht unmittelbar mit. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten sind durch die Regelungen des Bürgergeldgesetzes attraktiver geworden, sie müssen aber auch finanziert werden.



Die Änderungen des Bürgergeldgesetzes sind insbesondere im aktivierenden Bereich zum 01.07.2023 vollumfänglich in Kraft getreten, bekamen jedoch durch den im Herbst 2023 von der Bundesregierung initiierten Job-Turbo und der im Rahmen der Fachkräfteoffensive vom Land NRW initiierten Vermittlungsoffensive eine stärkere Fokussierung der Integration von Geflüchteten sowie aller arbeitsmarktnäheren Bürgergeldbezieher*innen in Ausbildung und Arbeit.

Diese Zielsetzungen verstetigen sich auch für das Jahr 2025 bei einer weiterhin auch für das Jahr 2025 prognostizierten Mittelkürzung für die Jobcenter durch den Bund.

Bundesweit sinkt die Mittelausstattung der Jobcenter in 2025 um 1,31 Mrd. Euro auf knapp 9,24 Mrd. Hinzu kommen lediglich 0,35 Mrd. Euro Ausgabereste. Die Senkung der Mittelausstattung soll u.a. durch die Verlagerung von Aufgaben (Förderung der betrieblichen Weiterbildung und Reha-Fälle in das versicherungsfinanzierte System der Bundesagentur für Arbeit ab 2025, aber auch durch Wegfall des Bürgergeldbonus und des Weiterbildungsgeldes) realisiert werden. Daher muss das Jobcenter EN sowohl bei den Eingliederungsleistungen als auch bei den

Verwaltungsmitteln mit deutlichen Kürzungen planen. Die Möglichkeiten des Jobcenters für die Beratung, Vermittlung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten gehen damit deutlich zurück und konterkarieren den Auftrag aus dem Bürgergeld-Gesetz, einen eigenen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten.

Es bleibt darüber hinaus abzuwarten, wie konkret die geplanten Änderungen des SGB II im Rahmen des SGB III-Modernisierungsgesetzes ausgestaltet werden.





2 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN im Jahr 2025

Die Arbeit des Jobcenters EN ist zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes nach wie vor sehr komplex und so unsicher wie nie zuvor: Denn um einen deutlichen Beitrag zur Fachkräfte- und Arbeitssicherung zu leisten, benötigen die Jobcenter finanzielle und personelle Ressourcen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms hat die Bundesregierung unter Berücksichtigung von Ausgabenresten eine Mittelkürzung um ca. 1,3 Mrd. Euro geplant.

Die Einsparungen sollen neben der Reduzierung von Arbeitsmarktdienstleistungen, dem Wegfall des Weiterbildungsgeldes und des Bürgergeldbonus ab dem Jahr 2025 durch die Verlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Rehabilitanden in den Aufgabenbereich des SGB III erreicht werden.

Bezogen auf die Verlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Rehabilitanden ist deutlich zu erkennen, dass neben der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Hagen im Feld der Jugendberufsagentur nun auch für diese beiden Bereiche konkrete Absprachen der Kooperation vorbereitet werden müssen, die dazu beitragen, eine abgestimmte Beratung und Förderung durch beide Rechtskreise im Sinne der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

Für das Jahr 2025 führen die geplanten Einsparungen bereits zu deutlichen Reduzierungen im Portfolio der Arbeitsmarktdienstleistungen, wie in den folgenden Kapiteln erkennbar sein wird.

Die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit bleibt das primäre Ziel des Jobcenters EN. Hier werden personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und konzentriert werden müssen.

Das Jobcenter EN behält insgesamt das Ziel bei, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl die Marktintegration unterstützt als auch beschäftigungsfördernde Angebote wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigungen beinhaltet.

Die Themen „Fachkräftesicherung“ und „Zuwanderung“ prägen derzeit die öffentliche Diskussion im Bereich der Arbeitsmarktpolitik maßgeblich. Einfache Lösungen gibt es in beiden Bereichen für diese komplexen Problemlagen nicht.

Das Jobcenter EN wird jedoch auch im Jahr 2025 Aktivitäten mit Fokus auf die gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Integration Zugewanderter und die Arbeits- und Fachkräftesicherung ausrichten, und die beiden auch miteinander korrespondierenden Lagen als handlungsleitend betrachten.



Im Zuge der Haushaltsverhandlungen haben sich der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister der Finanzen am 05.07.2024 auf eine umfassende Wachstumsinitiative verständigt.

Das Maßnahmenpaket soll der deutschen Wirtschaft neue Impulse verleihen und die wirtschaftliche Dynamik steigern. Vor allem aber will die Bundesregierung mit den beschlossenen Maßnahmen das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft substantziell



erhöhen und den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken.

Zur Wachstumsinitiative werden fünf Schwerpunkte benannt, die auch Veränderungen im Bereich des SGB II betreffen.

Das Jobcenter EN wird sich mit den geplanten Neuregelungen im Rahmen der Wachstumsinitiative auseinandersetzen und die entsprechenden Regelungen umsetzen, deren finaler Stand zum jetzigen Zeitpunkt noch aussteht.

2.1 Geschäftspolitische Ziele im Jobcenter EN

Grundsätzlich korrespondieren die Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters EN im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung dieser Ziele kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte sowie das Zusammenspiel des Arbeitsmarktes und allen beteiligten Akteur*innen an.

Für das Jahr 2025 verfolgt das Jobcenter EN die nachstehenden geschäftspolitischen Ziele:

- **Alle Integrationschancen nutzen**
Bestmögliche Integration von (Langzeit-)Arbeitslosen und Vermeidung von Langzeitleistungsbezug unter besonderer Berücksichtigung interner Handlungsoptionen in allen operativen Bereichen des Jobcenters EN. Hierbei wird das Jobcenter EN die Maßgaben von Bund und Land zur Fokussierung auf arbeitsmarktnähere Personengruppen, insbesondere zugewanderte Menschen, örtlich ausgestalten und erfolgreiche Elemente der Vermittlungsoffensive verstetigen.
- **Leistungen für Neu-Zugänge von Berechtigten zeitnah und rechtskonform entscheiden und auszahlen sowie die persönliche Leistungsberatung verstetigen**
Auch im Jahr 2025 ist mit einem weiteren Anstieg

der Leistungsberechtigten zu rechnen. Trotz angespannter Personalsituation muss durch gute Führung, eine gute Steuerung, eine gute Kommunikation sowie schlanke Verfahren eine zeitnahe Leistungsgewährung sichergestellt werden.

- **Vorbereitung auf die rechtlichen Änderungen des SGB III-Modernisierungsgesetzes sowie der „Wachstumsinitiative“ des Bundes und der Umsetzung der Prozesse bei der Verlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sowie der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Reha) zur Agentur für Arbeit**

Die rechtlichen Änderungen, die mit der geplanten Wachstumsinitiative und dem SGB III-Modernisierungsgesetz einhergehen, sowie die neuen Prozesse im Zusammenhang mit den Zuständigkeitswechseln bei FbW und Reha werden das Jobcenter in vielen Punkten beschäftigen: neue rechtliche Hinweise, IT-technische Umsetzung, Einsatz neuer Formulare, Einführung der neuen Verfahren im Kontakt mit den Leistungsberechtigten, Schulung von Führungskräften und Mitarbeitenden, verstärkte Zusammenarbeit mit Dritten. Dieses Veränderungsmanagement wird erneut – nach den umfassenden Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz – ein Schwerpunkt der Arbeit im Jobcenter sein.

- **Digitalisierungsangebote des Jobcenters EN weiter ausbauen**
Nach der Einführung des neuen Fachverfahrens comp.ASS 21 soll das Online-Angebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Bildungs- und Beschäftigungsträger über eine Anbindung an das Sozialportal sowie die Ausweitung der Nutzung des Trägerportals ausgebaut und verbessert werden. Hinzu kommen eine Verstetigung des Online-Fallclearings sowie die Konzeptionierung der Möglichkeiten einer Online-Antragsstellung und Terminierung.



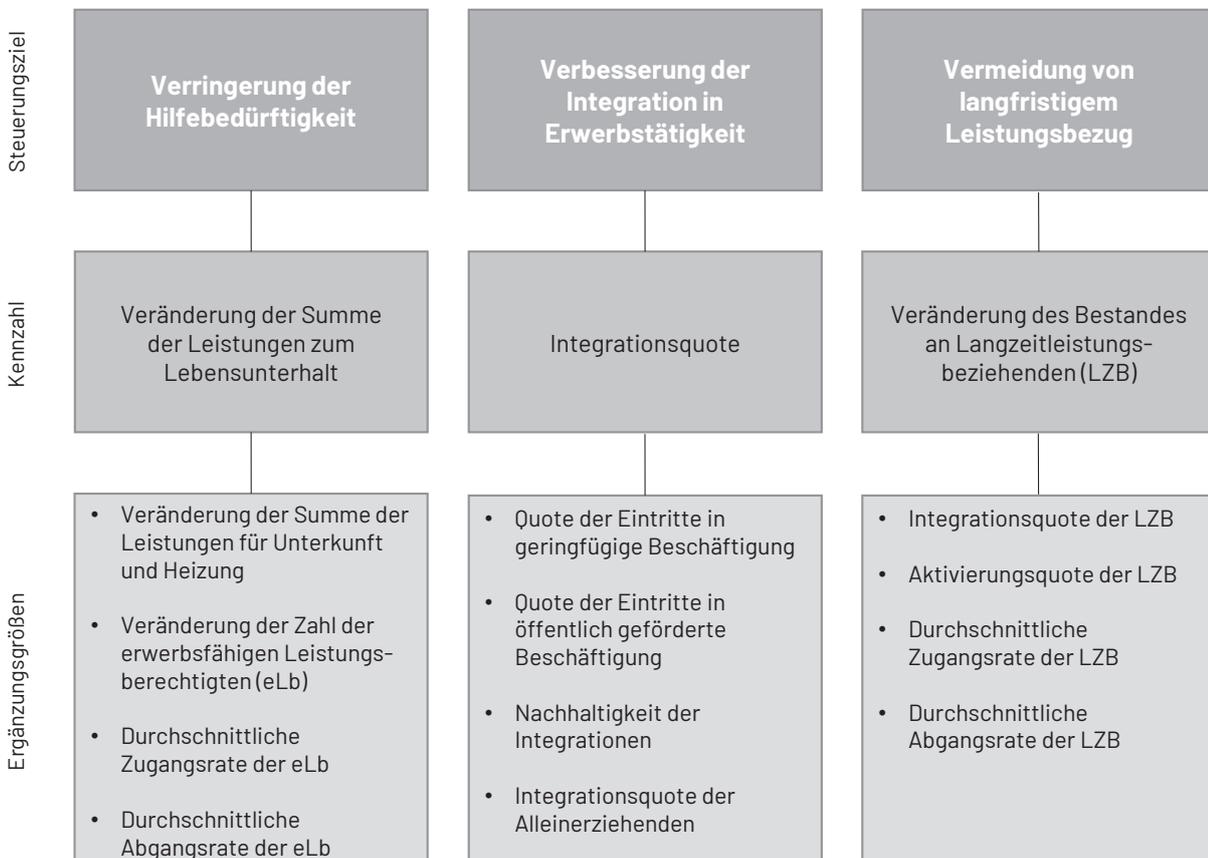
2.2 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die BA und die Länder (in NRW über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)) wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II). Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Bürgergeld soll auch die Zielsteuerung im SGB II angepasst werden, allerdings liegen hier noch keine belastbaren Entwürfe für ein neues Zielsystem vor.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II hat sich verständigt, keine bundesweiten, expliziten Schwer-

punkte zur SGB II-Steuerung im Jahr 2025 zu formulieren. Die in den Vorjahren fokussierten Themen „Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug“ sowie die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ bleiben auch ohne die Festlegung als bundesweiter Schwerpunkt weiterhin im Blickpunkt der Jobcenter:

- Die Langzeitleistungsbeziehenden, weil sie mit etwa 60 - 70 Prozent einen hohen Anteil aller ELB und damit des Regelgeschäfts der Jobcenter ausmachen.
- Gleichstellung von Frauen und Männern, weil u. a. mit der Einführung der geschlechterspezifischen Zielsteuerung in den meisten Jobcentern ein organisationaler Wandel eingesetzt hat. Diesen gilt es nun weiter in den Prozessen vor Ort zu verankern, um mittel- und langfristig gute Gleichstellungsergebnisse und Chancengleichheit in möglichst allen Jobcentern zu erzielen.





Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für das Jahr 2025 Mitte Oktober dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht abschließend zwischen Jobcenter EN und dem Land vereinbart.

Die gemeinsamen Schwerpunkte für alle Jobcenter in NRW sind für das Jahr 2025:

- I. Beratungsinvestition und zielführender Beratungs- und Integrationsprozess

- II. Fokus auf Vermittlungserfolge legen und chancenorientierte Aktivitäten einsetzen

Dabei sollen sich die kommunalen Jobcenter im Prozess der Zielvereinbarung zu beiden Bereichen im Rahmen einer Gesamtstrategie äußern.

Im Rahmen des zwischenzeitlich etablierten Bottom-up-Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze formulieren und im „Lokalen Planungsdokument“ fixieren. Im „Lokalen Planungsdokument“ sind auch Angaben zur Ausschöpfung interner Potenziale sowie zu den vorhandenen Personalressourcen zu machen.

Des Weiteren prognostizieren die kommunalen Jobcenter die zahlenmäßigen Erfolge ihrer Arbeit im Rahmen von Angebotswerten gegenüber dem MAGS. Das MAGS hat für 2025 erneut keine zahlenmäßigen Vorgaben im Bereich der Integrationen gemacht. Erwartet werden aber weiterhin ambitionierte und zugleich realistische Ziele, was vor dem Hintergrund der geschilderten gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage sowie der angekündigten Mittelkürzungen kein einfaches Unterfangen ist.

Das Datensetting bei den Angebotswerten wird gekürzt um die Grunddaten für u25 (ELB, Integrationen, LZB) sowie die Grunddaten zu den Förderungen nach §§ 16e, i SGB II (Umsetzung Teilhabechancengesetz). Gleichzeitig hat das MAGS NRW jedoch angekündigt, das im Rahmen

der Vermittlungsoffensive initiierte Monitoring in Teilen weiter zu führen. Darüber werden zahlreiche weitere Kennzahlen abgebildet, die die zKT dem MAGS aus dem eigenen Datenbestand oder aus der BA Statistik zur Verfügung stellen.

Bei den Integrationen strebt das Jobcenter an, den im Jahr 2024 voraussichtlich erreichten Wert von ca. 3.350 Integrationen wieder zu steigern und insgesamt rd. 3.550 Leistungsberechtigte im Jahresverlauf in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden erwartet das Jobcenter aufgrund gestiegener Fallzahlen in den vergangenen zwei Jahren, dass die Anzahl der Langzeitbeziehenden weiter steigen wird. Hintergrund ist, dass die Ukrainer*innen zu einem überwiegenden Teil ab Juni 2024 zu LZB wurden und auch die schlechte konjunkturelle Lage nicht vermehrte Integrationen von langzeitarbeitslosen Menschen begünstigen wird.



3 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts

Die dem Arbeitsmarktprogramm zugrundeliegenden finanziellen Annahmen beruhen auf einer Mitteilung des BMAS vom 19.08.2024. Die Planungen haben bereits im Sommer aufgrund erster Mittelprognosen begonnen.

Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung bleibt das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2025 abzuwarten. Es handelt sich laut Schreiben des BMAS bei den Angaben zu den verfügbaren Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln weiterhin um vorläufige Orientierungswerte.

Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch (größeren) Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm haben.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) mit ein.

Weiterhin rechnet das Jobcenter EN mit weiteren Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt über den Passiv-Aktiv-Transfer zur Flankierung des § 16i SGB II und – so die Entwürfe aus der Wachstumsinitiative – für weitere Instrumente rund um die Arbeitsmarktintegration.

Aus dem Bundesprogramm rehapro stehen 2025 keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung, da das Projekt PRO AKTIV aus dem Bundesprogramm zum Jahresende 2024 ausläuft.

Das Jobcenter EN geht ebenfalls davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinan-

zierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Die verfügbaren Eingliederungsmittel sind gegenüber dem Vorjahr deutlich um 10 % zurückgegangen (- 2,1 Mio. €). Obwohl in 2024 die Eingliederungsmittel nicht im vollen Umfang verausgabt werden, werden Kürzungen und Umstrukturierungen bei den Förderungen erforderlich sein, auch schon in Hinblick auf die weiteren Einsparungen, die anstehen werden.

Zuletzt wird auch eine Entnahme in Höhe von 1.000.000 Euro aus dem Eingliederungshaushalt in den Verwaltungshaushalt notwendig sein, um die anfallenden Kostensteigerungen aufzufangen.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2025 in €	Mittel 2024 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	32.586.673	35.228.663
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	26.633.499	29.873.907
zzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	1.000.000	0
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.953.174	5.354.756
Eingliederungsmittel – Bund	19.625.850	20.100.372
davon:		
Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	19.280.850	19.760.372
„JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	345.000	340.000
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000	45.000
abzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	-1.000.000	0
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	18.625.850	20.055.372
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.216.000	2.100.000
Kommunale Eingliederungsmittel	785.000	785.000

3.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen und Arbeitsmarktinstrumenten

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für ELB gemäß § 45 SGB III sowie der neue § 16k SGB II binden 2025 einen großen Teil der Mittel des Eingliederungsbudgets. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrighschwelligen tagesstrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten.

2025 wird es zu Verschiebungen in der Verteilung der Eingliederungsmittel aufgrund der Verlagerung der Bereiche Rehabilitation und Förderung der Weiterbildung zur Bundesagentur für Arbeit kommen. Förderungen, die 2024 noch zugesagt wurden, werden

durch die Jobcenter ausfinanziert. Vor diesem Hintergrund ändern sich die Verhältnisse zwischen den Instrumenten, die inhaltliche Ausrichtung bleibt grundsätzlich bestehen.

Nach wie vor werden für spezielle Maßnahmen und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene im Verhältnis zu den ELB-Zahlen mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt, um möglichst frühzeitig einer Verfestigung des Langzeitleistungsbezuges entgegenzuwirken und eine Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung zu ermöglichen.

In Anbetracht der Reduzierungen im Eingliederungstitel, auch in den Folgejahren, wird das Jobcenter EN (wie andere Jobcenter) die fünfjährige Förderung in



der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II für Neufälle zurückfahren.

Nichtsdestotrotz hat der „Soziale Arbeitsmarkt“ im Ennepe-Ruhr-Kreis auch in der Zukunft einen bedeutsamen Stellenwert. Weiterhin wird die Förderung nach § 16i SGB II durch den Passiv-Aktiv-Transfer entlastet.

Außerdem hat die Bundesregierung im Zuge der Wachstumsinitiative nunmehr Entwürfe vorgelegt,

die die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf weitere Instrumente (über den Sozialen Arbeitsmarkt hinaus) ankündigen. Dies wird sich auf die Mittelverausgabung 2025 auswirken, ist in den Details jedoch noch nicht so absehbar, um es im hier vorgelegten Arbeitsmarktprogramm fiskalisch berücksichtigen zu können.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2025	Anteil in % am EgT 2025
spezielle Maßnahmen für Jüngere unter 25 Jahre (§ 45 SGB III, AsA flex, BaE, §16h SGB II)	3.817.701,15 €	20,50%
Maßnahmen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen	265.632,00 €	1,43%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW), inkl. Prämien und Weiterbildungsgeld	1.002.000,00 €	5,38%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen über 25 Jahre, inkl. Bürgergeldbonus (§16j SGB II)	6.195.459,56 €	33,26%
Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II	621.948,00 €	3,34%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	581.000,00 €	3,12%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.451.013,33 €	13,16%
Sozialer Arbeitsmarkt ohne PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	3.691.095,96 €	19,82%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung, ohne PAT Mittel)	18.625.850,00 €	100,00%



4 Eingliederungsplanung nach Zielgruppen

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate und passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationscoaches selbst, zum anderen aber auch die Zusammenarbeit mit Dritten und das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.

Geplant und gesteuert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in der Zentralen Steuerung und Eingliederung des Jobcenters EN; die operative Umsetzung der Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung erfolgt in den drei Regionalstellen des Jobcenters sowie im Arbeitgeberservice und im sog. „Durchstarter“ als Bereich der Aktivierung arbeitsmarktnäherer Leistungsberechtigter, insbesondere Neukund*innen.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen in Projektform unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

Die Bereiche der Rehabilitation und Förderung der Weiterbildung gehen wie bereits erwähnt aufgrund gesetzlicher Entscheidungen 2025 zur Bundesagentur für Arbeit über. Nichtsdestotrotz führt dies nicht zu einer Einschränkung des Leistungsportfolios. Die Aufgabe des Jobcenters ist es weiterhin, die potenziellen Kandidat*innen in beiden Fördersträngen zu identifizieren, dann an die Arbeitsagentur überzuleiten und über die gesamte Förderdauer gemeinsam mit der Arbeitsagentur zu begleiten. Näheres ist den entsprechenden Kapiteln im Folgenden zu entnehmen.

In Bezug auf Gutscheilverfahren bleiben die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 i. V. m. § 45 SGB III vollständig in der Steuerung des Jobcenters.

Während der 2023 eingeführte Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II als Anreizprämie Mitte 2024 wieder entfallen ist, wird sich das neue Angebot der ganzheitlichen Betreuung leistungsberechtigter Bürger*innen nach § 16k SGB II weiter etablieren.

Angekündigte Gesetzesänderungen aus der Wachstumsinitiative werden zu Verschiebungen führen, wie z.B. die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf weitere Instrumente über die Arbeitgeberförderung im Rahmen von § 16i SGB II hinaus. Zum aktuellen Planungsstand konnten diese noch nicht berücksichtigt werden, da die Ausgestaltung inhaltlich und finanziell noch nicht ausreichend konkretisiert ist, sondern die Überlegungen bislang lediglich als Formulierungshilfe im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen. Die Änderungen werden in den folgenden Abschnitten kurz thematisiert.

4.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

In den letzten Jahren wurde das Angebotsportfolio des Jobcenters EN konsolidiert, um mit übersichtlicheren Projektangeboten geeignete Maßnahmen leichter identifizieren zu können und dennoch individuell passgenaue Förderketten für die Zielgruppe anzubieten. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und trägt auch den Veränderungen innerhalb der Zielgruppe Rechnung.

Aufgrund der angekündigten Mittelkürzungen im nächsten und den folgenden Bundeshaushalten, von denen auch die Eingliederungsmittel des SGB II betroffen sein werden, wurden bereits bei den jüngsten und aktuellen Ausschreibungsverfahren konservativ berechnete Teilnehmerplatzzahlen angesetzt. Ziel des Jobcenters ist es, wo immer möglich, diese zukünftig fehlenden Kapazitäten durch Aufstockungen bzw. durch Dritte kofinanzierte Maßnahmen zu kompensieren. Bis Ende 2024 sind, bis auf das Projekt ChancEN für schwer erreichbare junge Menschen nach § 16h SGB II, das im 1. Quartal 2025 folgt, alle Ausschreibungen von Arbeitsmarktdienstleistungsmaßnahmen im u25-Bereich für die nächsten Jahre abgeschlossen.



Mit dem aktuellen Portfolio ist das Jobcenter EN in der Lage nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz finden oder deren berufliche Orientierung noch nicht abgeschlossen ist, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot unterbreiten zu können. Jugendliche und junge Erwachsene werden also bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch, intensiv und systematisch unterstützt.



Das vorrangige Ziel, die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, erweist sich für die Ausbildungsvermittlung (ABV), die Integrationscoaches und die Mitarbeitenden der Bildungsträger des Ennepe-Ruhr-Kreises als zunehmende Herausforderung. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig; tendenziell wächst bereits seit Jahren die Zahl der Personen mit stärkerem Unterstützungsbedarf. Diese Entwicklung hat sich nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie weiter verschärft, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit ihren Familien im SGB II-Bezug leben, kann man als klare Pandemieverlierende identifizieren. So berichten sowohl Maßnahmeträger als auch Integrationscoaches von stark angestiegenen (Verhaltens-) Auffälligkeiten bei den jungen Menschen, die sich in Vermeidung, Verunsicherung und starken Vorbehalten und Ängsten allen Veränderungen und neuen Umständen gegenüber manifestieren. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration.

Das Jobcenter EN als SGB II-Träger arbeitet daher mit weiteren Partnerorganisationen und -institutionen der

Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangs von der Schule in Ausbildung/Beruf eng zusammen.

Beispielhaft seien hier die Aktivitäten der Arbeitsagentur (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt sowie das Landesprogramm KAoA (Kein Abschluss ohne Anschluss), in dessen Rahmen inzwischen von allen einschlägigen regionalen Akteur*innen eine sogenannte Verantwortungskettenvereinbarung unterzeichnet wurde. Hierunter versteht man den strukturierten und standardisierten Prozess der Übergangsgestaltung unter aktiver Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure von KAoA, der mit der Identifizierung der Jugendlichen ohne Anschlussperspektive beginnt und bis zur Einmündung in einen passenden Anschluss reicht. In diese Verantwortungskette ordnen sich auch die unterschiedlichen Formate wie Ausbildungsmessen, Speed-Datings, Endspurbörsen etc. ein, an denen sich das Jobcenter EN als Partner im Ausbildungskonsens im Jahr 2025 weiterhin zielgerichtet beteiligen wird.

Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, darunter auch die jungen Ukrainerinnen und Ukrainer, werden konzeptionell den Regellaßnahmen zugeführt; bewusst wird weitestgehend auf spezielle Maßnahmen verzichtet. Eine berufliche und gesellschaftliche Integration ist erfolgsversprechender, wenn sich Geflüchtete und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen; ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt. Letzteres ist insbesondere bezogen auf die Zielgruppe der neu eingereisten geflüchteten jungen Menschen nicht nur aus der Ukraine noch immer eine große Herausforderung, der das Jobcenter gemeinsam mit und unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums (KI) durch die Einführung und Umsetzung landesarbeitsmarktpolitischer Angebote für diese Zielgruppe begegnet.

Der im Spätsommer 2022 in Witten installierten Jugendberufsagentur (JBA), die eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der drei Rechtskreise SGB II, SGB III und



SGB VIII im Interesse der Jugendlichen und jungen Menschen am Übergang Schule - Beruf verfolgt, ist bislang im Ennepe-Ruhr-Kreis keine weitere kommunale JBA gefolgt. Allerdings plant die Bundesregierung mit dem SGB III - Modernisierungsgesetz, den Begriff „Jugendberufsagentur“ zukünftig fest im SGB III zu verankern, verbunden mit der Beauftragung der Agenturen für Arbeit, auf die Entstehung und Fortführung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf hinzuwirken.

Am Berufskolleg Witten startete nach den Herbstferien 2023 ein Beratungsangebot der Integrationscoaches der Jugendberufsagentur Witten. Diesem Angebot sind mit Schuljahresbeginn 2024/2025 auch die beiden Berufskollegs Ennepetal und Hattingen mit den Integrationscoaches u25 der dortigen Regionalstellen gefolgt. Neben dem bereits etablierten Angebot der Berufsberatung (SGB III) im schulischen Raum wird damit die konkrete Beratung aus Sicht des SGB II-Blickwinkels in den Sozialraum Berufskolleg/Schule transportiert. Damit sollen die Hemmschwellen in der Beratung verringert werden und Kontakte zu Beratenden frühzeitig hergestellt werden.

4.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte

Im Bereich der vermittlungunterstützenden Projekte bleibt das Portfolio im Jahr 2025 weitestgehend erhalten. Die große kreisweite Vermittlungsmaßnahme „StartEN“ bleibt an vier Standorten bestehen und ist weiterhin das größte Angebot für arbeitsmarktnähere Leistungsberechtigte.

Die großen Jobspeed-Dating-Veranstaltungen, die 2024 bereits zweimal erfolgreich gemeinsam mit der Agentur für Arbeit für jeweils rund 140 Teilnehmende durchgeführt wurden, sollen auch in 2025 in das Angebotsportfolio aufgenommen werden.

Weiterhin hält das Jobcenter EN spezielle Zielgruppenangebote zur Vermittlung von jüngeren Erwachsenen, Erziehenden oder Menschen mit (Schwer-) Behinderung

und gesundheitlichen Einschränkungen vor.

Bei Bedarf können individuell darüber hinaus Angebote über Bildungsgutscheine durch die Agentur für Arbeit Hagen und den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein durch das Jobcenter EN unterbreitet werden. Bei diesen Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbeziehende im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbständig eine Anbieterin bzw. einen Anbieter (Träger) am Weiterbildungsmarkt suchen.

Um finanzielle Anreize für die Aufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu geben, wird auch 2025 der Ansatz für das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II finanziell auskömmlich eingeplant. Auch die verschiedenen Instrumente für die Förderung von Arbeitgeber*innen (Eingliederungs- und Lohnkostenzuschüsse, Prämien, Probebeschäftigung, usw.) sind weiterhin bedarfsgerecht eingeplant.

Für Selbständige, die zusätzlich unterstützende Leistungen durch das Jobcenter EN erhalten, wird das bewährte Angebot des „Unternehmenscoachings“ angeboten.

Jobcenterintern hat sich die Zusammenarbeit von Arbeitgeberservice, Ausbildungsvermittlung und Integrationscoaches im Hinblick auf die Vermittlungsoffensive NRW noch stärker etabliert. So kann der Ansatz der bewerberorientierten Vermittlung, insbesondere von arbeitsmarktnäheren Leistungsberechtigten und von Absolvent*innen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an allen Standorten im Nord- und Südkreis besser gelebt und weiter ausgebaut werden.

Im Arbeitgeberservice arbeiten derzeit 16 Akquisiteure und Vermittler*innen, die für unterschiedliche Zielgruppen Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse akquirieren und mit den passenden Bewerber*innen besetzen. Durch das Team des AGS werden eine Vielzahl von Aktionen für arbeitsmarktnähere Personen durchgeführt, die auch im kommenden Jahr fortgesetzt und weiter ausgebaut werden sollen:



Die erfolgreichen Werbepartnerschaften, die federführend durch den Arbeitgeberservice zusammen mit verschiedenen Zeitarbeitsunternehmen und lokalen Arbeitgeber*innen durchgeführt werden, werden auch 2025 fortgesetzt. Ebenso werden auch andere Handlungsfelder der Vermittlungsoffensive, die der Arbeitgeberservice verantwortet, z.B. der Besuch von Karrieremessen gemeinsam mit leistungsberechtigten Bürger*innen oder Mailingaktionen an Arbeitgeber*innen fortgesetzt.



Damit arbeitsmarktnahe Leistungsberechtigte möglichst früh nach Antragsstellung ein Vermittlungsangebot erhalten, hat das Jobcenter EN ein Online-Fallclearing eingeführt. So erhalten alle Neu-Antragssteller*innen postwendend nach dem ersten Kontakt mit dem Jobcenter einen Link zu einer digitalen Befragung hinsichtlich ihrer Vermittlungs- und Beratungsbedarfe nach Antragsstellung. Bürger*innen mit Vermittlungspotenzial können so sehr früh durch die Integrationsfachkräfte entdeckt und in die internen oder externen Angebote weiter gelotst werden.

Grundsätzlich bleibt es abzuwarten, wie der Bund die Aspekte der zeitnahen Integration in Arbeit regeln wird und ob es zu einer Fokussierung auf arbeitsmarktnähere und arbeitslose Leistungsberechtigte kommt, wie es z.B. im Rahmen der Vermittlungsoffensive NRW der Fall ist.

In einem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung aus Oktober 2024 zum SGB III-Modernisierungsgesetz

wird z.B. eine höhere Kontaktdichte (1x monatlich) für alle Personen, die arbeitslos sind und sich z.B. in den ersten 12 Monaten nach Leistungsbeginn befinden, vorgeschlagen. Gleiches könnte für Jugendliche, Absolvent*innen von Integrationskursen und weitere Zielgruppen, die ein hohes Risiko haben, im SGB II zu verbleiben, gelten.

Hier sind aber zum jetzigen Zeitpunkt nur Entwurfsfassungen veröffentlicht, so dass noch keine strategische Planung im Jobcenter erfolgen kann.

Derzeit betreut jeder Integrationscoach in Vollzeit rund 30 Bürger*innen als Teilnehmende der Vermittlungsoffensive NRW deutlich enger und mit einer höheren Kontaktdichte als seinen weiteren Kundenstamm, was sich bereits in steigenden Integrationszahlen auswirkt. Das Jobcenter EN ist gut vorbereitet, weiterführende Regelungen für arbeitsmarktnähere Personen umzusetzen, was aber bei gleichbleibender Personalressource zwangsläufig dazu führt, dass andere Zielgruppen weniger prioritär beraten werden können.

Angebote des DurchStarter im Jobcenter EN

Im DurchStarter (D-ST) des Jobcenter EN ist ein Team von acht Integrationscoaches eingesetzt. Das D-ST-Beratungsangebot ist zentral in der Jobcenter Regionalstelle Süd (Schwelm) verortet, verfügt über eigene Räumlichkeiten und wendet sich flankierend zur Beratung durch die Integrationscoaches an arbeitsmarktnähere Bürger*innen.

Der DurchStarter besteht seit 2014 und hat bisher überwiegend in Gruppenformaten Angebote für leistungsberechtigte Bürger*innen unterbreitet. Aufgrund veränderter Bedarfe, insbesondere nach der Corona-Pandemie, ist das Angebot komplett umgestellt und neu konzipiert worden. Im Vordergrund steht nun das Individualcoaching arbeitsmarktnäherer Bürger*innen, das durch Gruppenangebote flankiert wird.



D-ST Zielgruppen

Das D-ST Angebot richtet sich an Bürger*innen, die grundsätzlich dazu in der Lage sind, eine Arbeit (Teil-/Vollzeit) aufzunehmen. Es ergeben sich Zielgruppen-Clusterungen, die eine relative Arbeitsmarktnähe vermuten lassen:

- SGB II- Neukund*innen: Der D-ST-Teilnahmezugang erfolgt nach Antragsstellung parallel zur Fallbearbeitung der Leistungssachbearbeitung (LSB).
- FbW-Absolvent*innen: Bürger*innen, die erfolgreich eine FbW-Maßnahme beendet haben, für die jedoch noch keine Arbeitsaufnahme initiiert werden konnte.
- Arbeitslosengeld I -Aufstocker*innen: Bürger*innen, bei denen der parallellaufende Leistungsbezug Alg-I ausläuft.
- JC-Bestandskunden: Bürger*innen, die durch die konkrete Beratungsleistung sowie aktive Hilfeplanung des aktivierenden-Regelbereichs erfolgreich in Richtung Arbeitsmarktnähe geführt werden konnten und nun der Vermittlung zur Verfügung stehen.
- Sprachkurs-Absolvent*innen: Geflüchtete bzw. Menschen mit ausländischer Herkunft, die erfolgreich einen Integrationssprachkurs (EU-Referenzrahmen-A2) abgeschlossen haben.
- Jugendliche und junge Erwachsene, die auf Arbeits- oder Ausbildungssuche sind.

Teilnahmedauer

Die Dauer der Teilnahme umfasst in der Regel 12 Wochen. Die individuelle Teilnahme bestimmt sich jedoch durch die erhobene persönliche Bedarfslage der Teilnehmer*innen. So kann die individuelle Teilnahmedauer entsprechend verkürzt, aber auch um max. 4 Wochen verlängert werden.

D-ST Angebote

Berufliches Individual-Coaching

Das D-ST Angebot startet mit einem umfassenden Profiling (Potenzialanalyse), zur persönlichen/beruflichen Standortbestimmung: „Wo steht die/der Bürger*in z. Z. in Bezug auf die Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme?“

Je nach individueller Profillage des/der Bürger*in werden dann die nachfolgenden Coaching-/Beratungsphasen in ihrem Umfang (Tiefgang und zeitlicher Umfang) spezifisch und konzentriert verfolgt:

Berufliches Reframing

Reframing heißt: etwas umdeuten oder in einen anderen Rahmen stellen, um mit diesem Bedeutungs- oder Perspektivenwechsel einen Wechsel im Erleben der betreffenden Person zu bewirken. Im DSt erfolgt dies im beruflichen Kontext.

Individuelles Potenzial-Coaching (Berufswegeplanung)

Konstruktive und beruflich zielorientierte Auseinandersetzung mit dem individuellen „Stärken-Schwächen Gefüge“ des Bürgers.

Individuelles **Bewerbungsmanagement** und relevante Wissensvermittlung im Gruppenkontext

Modulare Wissensvermittlung in Kleingruppen in Bezug auf folgende Themen:

- Allg. Arbeitsrecht und Arbeitskultur
- Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz
- Umgang mit digitalen Medien und digitales Bewerben
- Vorstellungsgespräche üben: Äußeres Erscheinungsbild, kompetentes Auftreten, Interview
- Erstellung von zeitgemäßen Bewerbungsunterlagen
- Optimierung der eigenen Vorgehensweise bei der Stellensuche/-recherche



Das Gruppenformat hat auch methodisch Bedeutung: Bürger*in und Bürger*in unterstützen sich je nach Eigenkompetenz bei praktischen Übungen gegenseitig.

Des Weiteren besteht ein offenes Angebot, das nach jeweiliger TN-Bedarfslage bereitgestellt wird:

- Virtuelle Erkundung von Arbeitswelten per VR-Brille: Visualisierte Berufswegeplanung, zur beruflichen Neu-/Wiederorientierung
- Online-Bewerber-Account: Kunden-Arbeitsplätze für Bürger*innen, die nicht über entsprechende technische Ausstattung verfügen. Z.B. für Online-Bewerbungsverfahren, Stellenrecherche, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, etc.

Nachbetreuung und Präventiv-Intervention

Sollten sich nach Arbeitsaufnahme Störungen zwischen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in ergeben, besteht für ehemalige D-ST Kund*innen das Angebot, sich an das D-ST-Team zu wenden. Der D-ST-Integrationscoach versucht dann zwischen den beiden Akteuren zu vermitteln, um darüber eine Konfliktlösung herbeizuführen. Ziel dabei: Die Gefahr von erneutem Arbeitsverlust präventiv abzuwenden.

TN aufsuchen

Sollte sich in einem fortgeschrittenen Stadium des Coaching-Prozess ein Prozessabbruch infolge von plötzlichem Nichterscheinen/Kontaktlosigkeit einstellen, besteht die Möglichkeit von angemeldeten Hausbesuchen.

So soll die vorliegende Problemsituation mit dem TN in einem persönlichen Gespräch geklärt werden, um den bisher erfolgsversprechenden Coachingprozess weiterführen zu können.

D-ST Ziele

Im Gegensatz zum Regelbereich der Beratung und Vermittlung, in dem sehr hohe und auch weiterhin steigende Fallzahlen vorliegen, bietet der D-ST eine zeitlich begrenzte Möglichkeit, auf die individuelle Bedarfslage der Teilnehmer*innen zugeschnittene, engverzahnte berufsorientierte Beratung/Begleitung anzubieten.

Das methodische Ziel ist es, die Teilnehmer*innen dort abzuholen, wo sie gerade persönlich in Bezug auf den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt stehen.

Das bedeutet, dass man gemeinsam mit den Teilnehmenden, anhand von bereits individuell vorliegenden beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen, konkrete und für sie gangbare Wege zum Arbeitsmarkt aufzeigen bzw. erarbeiten möchte.

Unter anderem geht es dabei auch um den Wieder-/Aufbau von Selbstbewusstsein, Steigerung der Arbeitsmotivation, passgenau abgestimmte Berufsorientierung und Ausrichtung sowie Kompetenzsteigerung in Bezug auf eine gestärkte Fähigkeit der Selbstvermarktung als Arbeitskraft.

Die strategische Gesamtausrichtung verfolgt die Ziele:

- D-ST-Teilnehmende erfolgreich in Richtung erster Arbeitsmarkt zu führen.
- In enger Kooperation mit dem bewerberorientierten Arbeitgeberservice eine passgenaue und nachhaltige Integration zeitnah herbeizuführen.
- Weiterführende erforderliche berufliche Qualifizierungsbedarfe als Handlungsempfehlung für die Integrationscoaches zu ermitteln.
- Konzentrierter weiterer Ausbau des individuellen Vermittlungspotenzials, um so zu einem späteren Zeitpunkt eine erfolgreiche Arbeitsmarktplatzierung zu initiieren.

4.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose

Ein Ziel im Rahmen der Zielsteuerung ist die Vermeidung des Langzeitleistungsbezuges bzw. die Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges durch die Integration in Arbeit. Dies will das Jobcenter EN vor allem durch interne Steuerung in folgenden Bereichen erreichen:

1. Verbesserung der Integration zugewanderter und geflüchteter Menschen zur Vermeidung des Langzeitleistungsbezuges durch ein konsequentes Absolventenmanagement im Anschluss an Integrations- und Sprachkurse.
2. Erkennen von Rehabilitationsbedarfen und Initiierung beruflicher Rehabilitationsverfahren bei gesundheitlich beeinträchtigten Menschen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Hagen und den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträgern.
3. Frühzeitige Vermittlung von 16i-Beschäftigten aus der Regelförderung in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse.

Neben den Ansätzen und Projekten, die direkt auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt abzielen, gibt es weiterhin viele Leistungsberechtigte, die aufgrund persönlicher multipler Problemlagen nicht direkt vermittelbar sind.

Sofern zunächst der Abbau gesundheitlicher, motivationaler oder sozialer Vermittlungshemmnisse oder eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme im Vordergrund steht, sind die Mitarbeitenden im spezialisierten Fallmanagement gefragt. Insgesamt arbeiten hier elf Mitarbeitende für diese Zielgruppe und es stehen jobcenterintern rund 1.000 Plätze für eine intensivere Beratung und Begleitung zur Verfügung. Ausgehend von der Beratung können dann Aktivierungen der Langzeitleistungsbeziehenden über niedrigschwellige Angebote, wie z.B. Arbeitsgelegenhei-



ten oder geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II, erfolgen.

Zusätzlich können flankierend verschiedene Coachingangebote gemacht werden, die im Schwerpunkt auf den Abbau sozialer Problemlagen zielen. Hierzu wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz der neue § 16k SGB II „Ganzheitliche Betreuung“ eingeführt, der im Ennepe-Ruhr-Kreis auch an drei Standorten als Angebot neu eingeführt wurde.

4.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte

Auch im Jahr 2025 werden die Fluchtbewegungen, insbesondere aufgrund der anhaltenden Situation in der Ukraine, voraussichtlich nicht nachlassen. Es ist zu erwarten, dass weiterhin viele Schutzsuchende ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Die vergleichsweise niedrige Qualifikation vieler Geflüchteter sowie die oft erheblichen sprachlichen und kulturellen Hürden stellen jedoch große Herausforderungen dar. Umso wichtiger ist es, Bildung und Qualifizierung zu fördern, um so die Basis für eine spätere Arbeitsmarktintegration zu schaffen, auch wenn dieser Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.



Geflüchtete aus der Ukraine haben im Vergleich zu Menschen aus anderen Herkunftsländern bessere rechtliche Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, da sie von Beschäftigungsverboten ausgenommen sind, kein Asylverfahren durchlaufen müssen und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Der Rat der Europäischen Union hat am 25.06.2024 beschlossen, den vorübergehenden Schutz bis zum 04.03.2026 zu verlängern. Das bedeutet, dass neu eingereiste Schutzsuchende aus der Ukraine, die die Voraussetzungen erfüllen, einen Aufenthaltstitel bekommen können (nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Es ist angesichts des andauernden Kriegsgeschehens von einer Verlängerung des besonderen Status auszugehen.



Mangelnde Deutschkenntnisse zählen nach wie vor zu den drei größten Herausforderungen bei der Beratung und Vermittlung von Geflüchteten. Zudem sind oft nicht anerkannte Qualifikationen aus dem Herkunftsland sowie, insbesondere bei Frauen, familiäre Betreuungspflichten wesentliche Hürden.

Die Geflüchteten, die vom Jobcenter betreut werden, stammen aus unterschiedlichen Sprachregionen. Diese sprachliche Vielfalt stellt eine tägliche Herausforderung dar. Viele von ihnen sprechen beispielsweise Ukrainisch, Kurdisch, Arabisch, Farsi oder Tigrinya, um nur einige Sprachen zu nennen. Wer zusätzlich eine sogenannte „Brückensprache“ wie Englisch oder Französisch spricht, hat möglicherweise bessere Chancen, sich mit dem Jobcenter zu verständigen und die Anforderungen zu verstehen. Um eine reibungslose Kommunikation sicherzustellen,

wird das Jobcenter auch in 2025 auf professionelle Dolmetscherdienste und technische Unterstützungshilfen zurückgreifen.



Die Problemlagen der gesamten Zielgruppe sind vielfältig: Traumata, gesundheitliche Probleme, Existenzängste, fehlende Alphabetisierung und andere fluchtspezifische Schwierigkeiten erfordern eine hohe Fachkompetenz der Mitarbeitenden.

Für eine erfolgreiche Arbeit ist die Zusammenarbeit mit lokalen Netzwerkpartner*innen von entscheidender Bedeutung. Eine enge Vernetzung mit Partner*innen wie der Agentur für Arbeit, der Migrationsberatung, den im Ennepe-Ruhr-Kreis ansässigen Sprachkursträgern, den regionalen Arbeitgeber*innen, den Kammern und dem Kommunalen Integrationszentrum führt immer wieder zu effektiven Lösungen.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist das Bundesprogramm GISAA. Dieses Projekt richtet sich an Asylbewerber*innen und Geflüchtete und zielt auf ihre berufliche Integration in den regionalen Arbeitsmarkt ab. Der Projektverbund, der aus dem Jugendmigrationsdienst, AWO Caritas Witten, Diakonie Mark Ruhr, HAZ, Caritas Herne und AWO Ruhr Mitte besteht, verfolgt das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration durch wirksame Instrumente wie persönliche, individuelle und langfristige Begleitung sowie Beratung im Case Management zu erhöhen oder zu verbessern.



Das Jobcenter EN arbeitet als strategischer Partner mit dem Netzwerk zusammen, um bedeutende Impulse für die Region in Bezug auf die Zielgruppe zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist es, die Vermittlung dieser Gruppe in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch koordiniertes Fallmanagement und individuelle Förderung zu verbessern sowie Arbeits- und Ausbildungsabbrüche durch gezielte Unterstützung und Begleitung der Teilnehmenden zu reduzieren.

Neben den bestehenden Angeboten im Ennepe-Ruhr-Kreis und den Regelförderungen im SGB II und SGB III ist es geplant, im Jahr 2025 ein neues Projekt für die Zielgruppe der zugewanderten und geflüchteten Menschen in das Portfolio aufzunehmen, um die Übergänge zwischen Integrations- und Sprachkursen und dem Arbeitsmarkt besser zu gestalten, die bereits vorhandene Sprachkompetenz zu festigen und die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Projekt soll auch dazu dienen, das Absolventenmanagement des Jobcenters für Sprachkursteilnehmende zu flankieren und die Arbeit der Integrationsfachkräfte für Geflüchtete bei der Vermittlung zu unterstützen.

Berufssprachkurs („Job-BSK“)

Die Job-BSK wurden Ende Januar 2024 eingeführt, um Betriebe und Beschäftigte bei der Umsetzung des Job-Turbos der Bundesregierung zu unterstützen. Diese neuen Berufssprachkurse erweitern das Angebot an Berufssprachkursen um eine flexible, kurzzeitige Kursart, die gezielt auf die Bedürfnisse von Beschäftigten und Unternehmen abgestimmt werden kann. Die arbeitsplatzorientierten Kurse sollen stärker auf die sprachlichen Anforderungen der Beschäftigten in den Unternehmen eingehen. Die Kurse können berufsbegleitend mit etwa 100 bis 150 Einheiten absolviert werden. Zusammen mit anderen Teilnehmenden aus ähnlichen Berufen, die mindestens das Sprachniveau A2 erreicht haben, wird so ein praxisnaher Einstieg ins Erwerbsleben ermöglicht. Das Jobcenter wird auch im nächsten Jahr bei Bedarf die Job-BSK einsetzen, um Geflüchtete in Helfertätigkeiten

sowie (angehende) Fachkräfte gezielt bei der Sicherung eines Arbeitsplatzes durch eine individuell abgestimmte Schulung ihrer sprachlich-kommunikativen Fähigkeiten zu unterstützen.

Vermittlungsoffensive - Absolventenmanagement Sprache

Im Rahmen der Vermittlungsoffensive NRW (VO) wurden Ende 2023 die ersten Schritte zur Umsetzung eines intensivierte Absolventenmanagements für Sprachkursteilnehmende geplant und konzipiert. Auf Basis der positiven Erfahrungen mit einer engmaschigen Betreuung wird das Absolventenmanagement 2025 weiterentwickelt, um gemeinsam mit den Absolvent*innen Kooperationspläne abzuschließen und ihnen konkrete Angebote zu unterbreiten und so die Integration zielgerichtet zu fördern. Verschiedene begleitende Angebote des AGS und des Maßnahmemanagements, speziell für diese Zielgruppe, werden weiterhin zur Verfügung gestellt.



Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Am 05.07.2024 hat das Bundesfinanzministerium die Wachstumsinitiative veröffentlicht, welche die Grundlage für die am 02.10.2024 verabschiedete Formulierungshilfe des Bundesarbeitsministeriums bildet. In diesem Zusammenhang wird es voraussichtlich zu Änderungen im Migrationsrecht kommen, die sowohl die Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften als auch deren Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtern sollen und die Arbeit der Jobcenter unmittelbar betreffen:

- Bei einer „erschwerter Beschäftigungsaufnahme“ soll künftig eine Kombination aus Arbeitsgelegenheiten, verpflichtenden Integrationspraktika, Weiterbildungen und Sprachkursen eingesetzt werden.
- Das verpflichtende „Integrationspraktikum“ wird rechtlich im § 16j SGB II verankert, um Hindernisse bei der Aufnahme von Ausbildung oder Arbeit sowohl für die Bürgergeldbeziehenden als auch für die Arbeitgeber*innen abzubauen. Geflüchtete können bis zu sechs Monate nach dem Abschluss eines Integrationskurses zu einem solchen Praktikum verpflichtet werden.
- Darüber hinaus wird von Arbeitgeber*innen erwartet, dass sie Geflüchtete bereits mit grundlegenden Deutschkenntnissen einstellen. Zukünftig sollen Arbeitgebende einen Entgeltzuschuss erhalten, wenn sie beispielsweise Geflüchteten bei einer erschwerter Beschäftigungsaufnahme Einstellungschancen bieten und sie dann für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs freistellen.

Perspektiven nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht

Mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts am 31.12.2022 verfolgte die Bundesregierung das Ziel, Ketenduldungen zu beenden und die Zahl der Langzeitgeduldeten zu verringern, indem ihnen eine Möglichkeit zur Aufenthaltssicherung eröffnet wird. Die Regelung hat zunächst die Lebenssituation und Perspektiven vieler langjährig in Deutschland lebender Menschen mit Duldung verbessert. Im kommenden Jahr wird jedoch für einen Teil der Inhaber*innen des Chancenaufenthaltsrechts die Geltungsdauer auslaufen. Es besteht die Gefahr, dass viele dieser Personen, die schon lange in Deutschland leben, wieder in den Status der Duldung zurückfallen. Die Wirksamkeit des Gesetzes hängt entscheidend davon ab, ob der Übergang zu einem dauerhaften Bleiberecht erfolgreich gestaltet wird. Dabei spielen das Jobcenter und auch kooperierende Beratungsstellen, wie z.B. das kommunale Integrationsma-

nagement (KIM) in den jeweiligen Kommunen eine wichtige Rolle.

Das Jobcenter muss vor allem bei der Vermittlung von Geflüchteten mit Potenzial für eine Aus- oder Weiterbildung weiterhin verstärkt darauf achten, dass die Voraussetzungen für eine positive Prognoseentscheidung erfüllt sind, nachdem die individuellen Umstände im Einzelfall abgestimmt wurden.

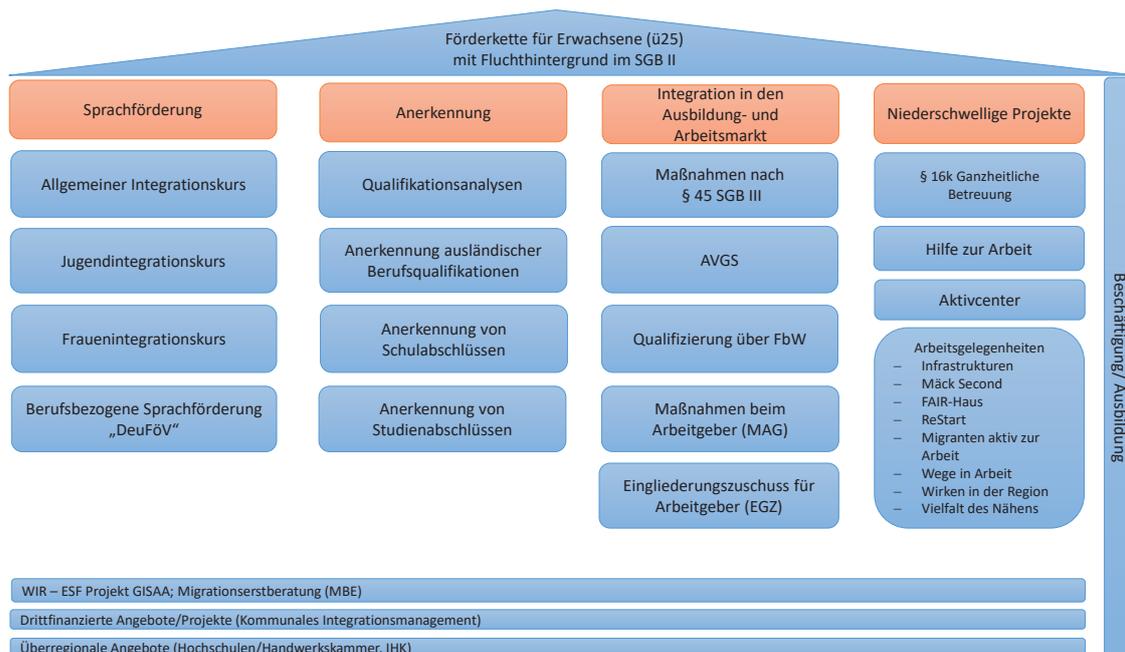
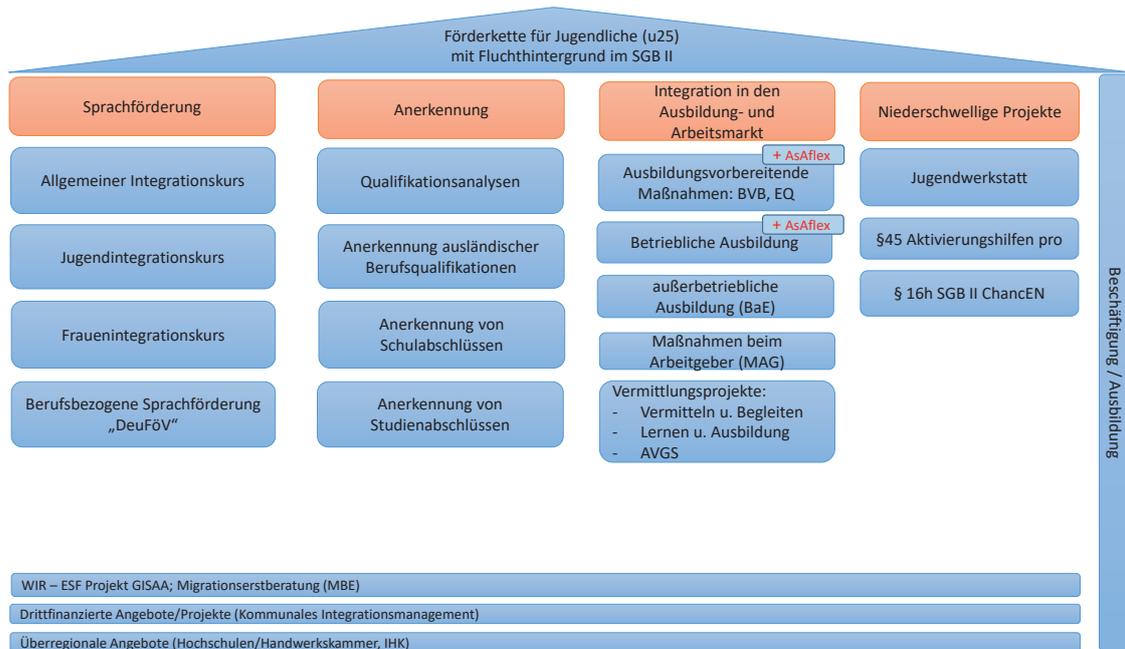


Ein zentrales Ziel für das Jobcenter in 2025 wird es sein, anerkannte Geflüchtete nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht in Berufsausbildungen und schließlich in qualifizierte Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln, damit sie ihren Lebensunterhalt weitgehend eigenständig sichern können, um so den Übergang in das bessere Aufenthaltsrecht zu erreichen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt am 31.12.2025 wieder außer Kraft.

Förderketten für geflüchtete Menschen im Jobcenter EN

Im Folgenden werden die Förderketten für junge Geflüchtete und Erwachsene mit Fluchtgeschichte im Jobcenter EN dargestellt.





4.5 Zielgruppe Frauen, Erziehende und Alleinerziehende

Auf der Suche nach zukünftigen guten Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Zielgruppe der Frauen und (Allein-)Erziehenden, hat die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) drei Branchen schwerpunktmäßig festgelegt. Hier unternimmt das Jobcenter noch einmal besondere Aktivitäten, um die Zielgruppe für diese Berufe zu gewinnen und auf dem Weg dorthin zu unterstützen.

Es handelt sich um folgende Arbeitsfelder:

- Kinderbetreuung und soziale Berufe
- Öffentlicher Nahverkehr/Busfahren
- Handwerk

In dem Arbeitsfeld „Kinderbetreuung und soziale Berufe“ wird händeringend Personal gesucht. Es ist damit nicht nur ein Arbeitsmarkt mit guten Beschäftigungsaussichten für die ELB, sondern fehlende Kinderbetreuungsplätze behindern zunehmend unsere Integrationsbemühungen bei erziehenden ELB.



Um diesen Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und Pflege bedienen zu können, müssen geeignete und motivierte Teilnehmende (TN) für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen gefunden werden. Hier gibt es bereits seit 2023 eine achtwöchige „AVGS Vorsichtmaßnahmen zur Berufsorientierung und Eignungsfeststellung“ für das breit gefächerte Arbeitsfeld der sozialen und erziehenden Berufe im Portfolio des Jobcenters. Aufgrund des großen Erfolgs und der herausragenden Vermittlungschancen wird sie auch im Jahr 2025 angeboten.

Auch im öffentlichen Nahverkehr und im Handwerk wird Personal gesucht und es gibt gute Verdienstmöglichkeiten und Beschäftigungsaussichten. Beide Bereiche sind eher typische Männerdomänen – im Handwerk zumindest die Bereiche mit besseren Verdienstmöglichkeiten – und Frauen müssen erst mit der Idee vertraut gemacht werden, hier ihren beruflichen Einstieg zu finden. Darüber hinaus sind die zeitlichen Rahmenbedingungen u.a. aufgrund der Schichtarbeit nicht ohne weiteres mit der Familientätigkeit vereinbar.

Vor diesem Hintergrund hat die BCA mit der Verkehrsgesellschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises (VER) Gespräche geführt und abgeklärt, ob eine Beschäftigung als Busfahrerin von Frauen mit Kindern möglich bzw. überhaupt in den bestehenden Strukturen realistisch ist.

Das erfreuliche Ergebnis dieser Sondierung ist, dass die VER für eine Beschäftigung von Busfahrerinnen in Teilzeit auch vor dem Hintergrund des immer größer werdenden Fachkräftemangels offen ist und die zukünftigen Einsatzpläne für diese Zielgruppe aus Sicht des Jobcenters realisierbar sind. Nun hat die BCA mit der VER einen sogenannten „Schnuppertag“ durchgeführt. Hier fand zunächst ein Rundgang auf dem Firmengelände statt. Interessierte konnten sich über den Beruf der Busfahrerin und den diversen anderen Beschäftigungsbereichen im öffentlichen Nahverkehr informieren. Anwesend waren auch Busfahrerinnen und Mitarbeiter*innen aus den anderen Bereichen der VER, die sich im Sinne eines best practise Beispiels als Ansprechpartner*innen für die

Fragen und Bedenken der Teilnehmerinnen (TN) zur Verfügung stellen.



Um den Beruf erlebbar zu machen, durften sich TN nicht nur in die Fahrerkabine eines Busses setzen, sondern auch als Highlight der Veranstaltung einen Bus tatsächlich fahren. Das Konzept des „Schnuppertags“ hat sich bewährt und soll auch 2025 angeboten und verstetigt werden.



Für die Handwerksberufe sollen interessierte Frauen zukünftig über eine achtwöchige AVGS-Maßnahme zur Berufsorientierung und Eignungsfeststellung für Tätigkeiten und Berufe im Handwerk gewonnen werden. Hier werden sie über einige ausgesuchte Handwerksberufe informiert und können über eine berufspraktische Erprobung ausgewählte Bereiche kennenlernen. Ziel ist auch hier, dass die TN anschließend eine (abschlussorientierte) Weiterbildung in dem Bereich beginnen.

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) des Jobcenters EN sucht außerdem zusammen mit der BCA der Arbeitsagentur Familienzentren, Familienbildungsstätten, Elterncafés und Stadtteilprojekte auf, um Erziehende über den (Wieder-) Einstieg in den Beruf oder die Ausbildung zu beraten. Im Sinne eines niedrigschwelligen, aufsuchenden Beratungsangebotes kommt die BCA zu den Orten, an denen sich die Zielgruppe aufhält.

Darüber hinaus bewährte sich das aus der pandemischen Not geborene digitale Veranstaltungsformat „Das digitale Infocafé“, insbesondere bei der Zielgruppe der Mütter mit sehr kleinen Kindern und ohne gesicherte Kinderbetreuung. Sie können sich mit der BCA und anderen Müttern über ihren (Wieder-)Einstieg in den Beruf oder die Ausbildung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf austauschen, ohne mit den Kindern aus dem Haus oder für diese eine Betreuung organisieren zu müssen. Aus diesem Grund werden für 2025 drei weitere digitale Veranstaltungen geplant.

4.6 Zielgruppe Rehabilitand*innen und Menschen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen sowie Behinderung

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitand*innen gezielt zu fördern und in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, hat das Jobcenter EN Strukturen geschaffen, um auch hier das erforderliche Spezialwissen zu bündeln und dem komplexen Thema gerecht zu werden. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden qualifizierte Ansprechpartner*innen für die Bereiche Inklusion, Rehabilitation und Schwerbehinderung zur Verfügung. Im Arbeitgeberservice kümmert sich eine Mitarbeitende ausschließlich darum, bewerberorientiert Arbeitsplätze zu akquirieren, die auch mit den individuellen Einschränkungen besetzt werden können. Flankiert werden diese Beratungs- und Akquisetätigkeiten durch Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III, wie z.B. Probebeschäftigungen,



Eingliederungszuschüsse oder spezielle Vermittlungsmaßnahmen.

Zwischen dem Land NRW (vertreten durch das MAGS) und den Jobcentern NRW besteht eine Rahmenvereinbarung zum Thema Inklusion und Behinderung. Das Jobcenter EN vertritt in dem dazu eingerichteten Begleitgremium die kommunalen Jobcenter des Landes und ist daher frühzeitig in die Entwicklungen und Überlegungen auf Landesseite eingebunden.



Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Zuständigkeit für die Förderentscheidung sowie die Finanzierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen, sofern das Jobcenter in der Kostenträgerschaft ist. Ist die Rentenversicherung oder ein weiterer Kostenträger zuständig, bleiben die bestehenden Regelungen unberührt.

Die Fall- und somit auch die Integrationsverantwortung obliegt in allen Konstellationen den Jobcentern.

Die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und damit verbundenen Absprachen entlang des gesamten Rehabilitationsprozesses erfordern eine noch engere und gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter.

Aus diesem Grund hat sich das Jobcenter EN dazu entschlossen die Begleitung von Rehabilitand*innen und damit verbunden die engere Kooperation mit den Reha-

berater*innen der Agentur für Arbeit oder den Rehafachberater*innen der Rentenversicherungsträger sowie weiterer Kostenträger zu bündeln und in die Verantwortung der Fallmanager*innen zu legen.

Das Team der Fallmanager*innen wird sich zukünftig intensiv mit Themen aus den Bereichen Gesundheit, Inklusion, Rehabilitation und Schwerbehinderung auseinandersetzen, Bürger*innen dahingehend beraten und begleiten sowie als Ansprechpartner*innen für die unterschiedlichen Kostenträger zur Verfügung stehen.

Grundlegend für die Zusammenarbeit mit den anderen Kostenträgern ist eine Kooperationsvereinbarung, wie sie bereits mit der Agentur für Arbeit Hagen besteht.

Resultierend aus dem Verbundprojekt „PRO AKTIV – Teilhabe gestalten, Arbeitsfähigkeit erhalten“ wurde eine solche Vereinbarung ebenfalls mit der Deutschen Rentenversicherung Westfalen geschlossen, die zukünftig die Kooperation und Zusammenarbeit den beiden am Rehabilitationsprozess beteiligten Institutionen erleichtern wird.

Die vereinbarten Verfahrensweisen zwischen Agentur für Arbeit und Rentenversicherung müssen in 2025 operationalisiert und gelebt werden. Dies wird Neuland für alle Seiten bedeuten, aber schlussendlich sicherlich zu mehr Transparenz und einer besseren Begleitung und Vermittlung von Menschen im Rehabilitationsprozess führen.



5 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Grundsätzlich erfolgt die inhaltliche und fiskalische Planung der arbeitsmarktlichen Instrumente auf Basis des Bedarfs der Bürger*innen und der Auslastung bestehender Angebote.

Gleichwohl gilt es im Jahresverlauf auf angekündigte oder neue Gesetzesänderungen des Bundes und Initiativen von Seiten des Landes NRW zu reagieren. Hierbei gilt es fortlaufend erprobte und etablierte Ansätze auf den Prüfstand zu stellen und zu modifizieren.

Die Übersicht über die geplante Verteilung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten ist in Kapitel 3 zu finden.

5.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Erwachsene

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von marktintegrativen Maßnahmen bis hin zu niedrigschwelligen Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Maßnahmen unterschiedlichster Ausrichtung für Jugendliche.

Grundsätzlich soll sich das Angebot an der zu erwartenden Auslastung und den Bedarfsmeldungen der Integrationscoaches orientieren.

2025 werden einzelne Maßnahmen nach § 45 SGB III neu ausgeschrieben, wenn keine weitere Verlängerung durch Optionsziehung mehr möglich ist. Die mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführte „ganzheitliche Betreuung“ nach § 16k SGB II hat sich etabliert und wird fortgesetzt.

Im Hinblick auf sinkende Mittelausstattung in den Folgejahren, wird es 2025 noch mehr als bisher darum gehen, möglichst passgenaue Angebote zur Verfügung zu stellen.

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es im Wesentlichen folgende Überlegungen für Änderungen am Projektportfolio:

- Wegfall des Projektes „§ 45 BIM Berufliche Integration von Migrantinnen“, da für diese Zielgruppe geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, wie „§ 45 Aktivcenter für Frauen und Alleinerziehende“ und „§ 45 MiA Mütter in Arbeit“, wenn es um die konkreten Schritte Richtung Vermittlung in Arbeit geht
- Neuausschreibung eines Angebots insbes. für Geflüchtete und Zugewanderte, das zwischen Sprachkursen überbrückt und der Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dient
- Erweiterung des Projektes „§ 45 Inka EN“ als etabliertes Vermittlungsprojekt für gesundheitlich stark eingeschränkte und (schwer-) behinderte Menschen, um Fragestellungen der beruflichen Rehabilitation und den geänderten Bedarfen noch besser gerecht werden zu können
- Ausschreibung eines Angebots „§ 45 JobSpeedDating“, das unmittelbar der Arbeitsmarktintegration dient, indem vermittlungsfähige Bürger*innen auf die Teilnahme an einer großen Veranstaltung in Form eines SpeedDatings zwischen leistungsberechtigten Bürger*innen und Arbeitgebenden vorbereitet werden

Die folgende Übersicht enthält die bereits laufenden sowie die geplanten Projekte für erwachsene ELB über 25 Jahren für das Jahr 2025. Diese sind eingeteilt nach den Zielen, welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Projekte als sogenannte Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, wie z.B. die Heranführung an und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt. Dargestellt ist daher das Hauptziel der Maßnahme.



Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahme- dauer	maximale Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt				
§ 45 Hilfe zur Arbeit	<u>Zielgruppe: ELB mit besonderen sozialen Schwierigkeiten</u> Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2025 - 31.12.2027	17
§ 45 Aktivcenter	<u>Zielgruppe: ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2025 u. 01.02.2025 - 31.01.2026	56
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	<u>Zielgruppe: Alleinerziehende mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2024 - 31.08.2025	60
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM" (Nord- und Südkreis)	<u>Zielgruppe: Frauen mit Migrationssgeschichte</u> , Niedrigschwiligen Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.22 - 31.01.2025	34
Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)				
§ 45 StartEN	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2024 - 28.02.2027	144
§ 45 InkaEN Vermittlung behinderter Menschen	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige (schwer-) behinderte oder gesundheitlich eingeschränkte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	6 Monate	01.04.2022 - 31.05.2025	36
§ 45 Mütter in Arbeit	<u>Zielgruppe: Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter</u> Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2023 - 31.01.2026	24
Beschäftigungsbegleitende Angebote				
§ 16c Unternehmenscoaching	<u>Zielgruppe: ELB, die bereits selbstständig sind und bisher nicht den Leistungsbezug beenden konnten</u> . Unterstützung bei der Unternehmensanalyse sowie ggf. Erarbeitung alternativer beruflicher Perspektiven.	6 Monate	01.03.2023 - 31.03.2026	20
Ganzheitliche Betreuung				
§ 16k Ganzheitliche Betreuung	<u>Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage bzw. Multiproblemlagen</u> ; Herstellung der Prozessfähigkeit, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 12 Monate	01.04.2024 - 31.03.2026	100
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote				491

Bei den genannten Platzzahlen handelt es sich um den Planungsstand Oktober 2024, im Verlauf des Jahres kann es aufgrund von Bedarfsänderungen, Neuausschreibungen oder Mittelanpassungen zu Änderungen kommen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Zum 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über. Dies wurde mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geregelt.

Folgende Rahmenbedingungen hat der Gesetzgeber vorgesehen:

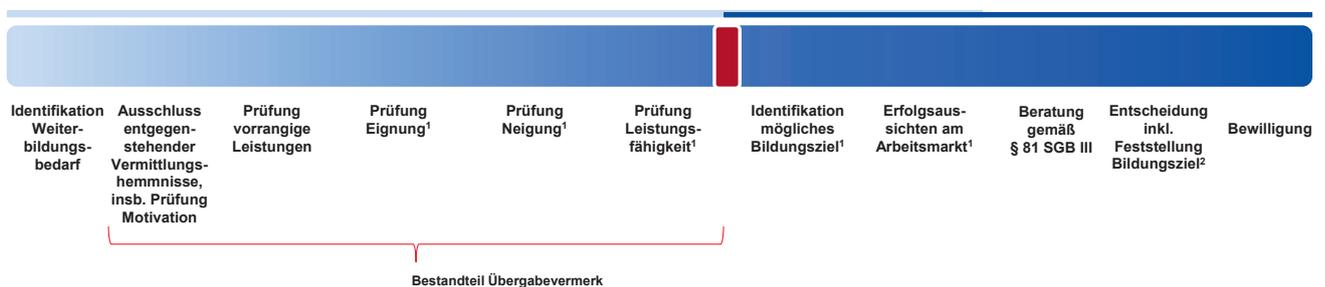
- Das Jobcenter identifiziert einen Weiterbildungsbedarf bei einem ELB
- Die Weiterbildungsberatung i.S. des § 81 SGB III, die Entscheidung und die Finanzierung der Weiterbildung liegt in der Zuständigkeit der Arbeitsagentur.
- Die Integrationsverantwortung bleibt durchgehend beim Jobcenter. Der Grundsatz der umfassenden Unterstützung und Prüfung und Beratungspflicht zu Leistungen anderer Träger werden durch die Zuständigkeitsverlagerung nicht berührt.
- Das Absolventenmanagement erfolgt weiterhin durch das Jobcenter.

- Das Jobcenter und die Arbeitsagentur tauschen Informationen aus, soweit dies für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- Eine Zusammenarbeit des Jobcenters und der Arbeitsagentur auf strategischer Ebene ist notwendig.

Zwischen Jobcenter EN und Arbeitsagentur Hagen musste im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein kundenfreundlicher Referenzprozess an der Nahtstelle zwischen den beiden Organisationen gestaltet werden. Das bedeutete, dass beide Organisationen absprechen mussten, an welcher Stelle der sogenannte Schieberegler festgesetzt werden sollte (siehe Grafik roter Balken). Jobcenter EN und Arbeitsagentur verständigten sich auf einen systemischen Schieberegler für alle Fälle und nicht auf eine Lösung für jeden Einzelfall. Der Schieberegler wurde mittig festgelegt. Somit wird die „Prüfung der Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit, sowie Prüfung der vorrangigen Leistung“ im Aufgabenbereich des Jobcenters verbleiben und der Zuständigkeitswechsel zur Agentur für Arbeit mit dem Handlungsfeld „Identifikation des möglichen Bildungsziels“ erfolgen.

Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis

AA Hagen



Schieberegler festgesetzt für alle Fälle.

1. Prüfkriterien zur Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (§§ 88 ff. BHO); Reihenfolge der Prüfkriterien nicht konsekutiv
 2. Einschaltung Fachdienst, insbesondere bei abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahmen, sofern kein aktuelles (< 1 Jahr), aussagekräftiges Gutachten des Jobcenters vorliegt



Das Jobcenter EN sowie die Agentur für Arbeit Hagen haben intensiv zusammengearbeitet, um das oben beschriebene strategische Vorgehen abzustimmen und einen reibungslosen Beratungsprozess für Bürger*innen sicherzustellen.

Im Rahmen dieses neuen FbW- Prozesses ist eine enge und effektive Kommunikation zwischen beiden Einrichtungen und deren Mitarbeitenden wichtig, um den Bürger*innen weiterhin einen einfachen Zugang zu beruflicher Weiterbildung zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkt wird auch für die Ebene der Beratungsfachkräfte bereits 2024 eine Kollegiale Fallberatung für den Bereich berufliche Weiterbildung (FbW) erprobt. Diese alle zwei Wochen stattfindende Beratungsrunde bietet Beratungsfachkräften des Jobcenter EN, Jobcenter Hagen sowie der Agentur für Arbeit Hagen einen geschützten Raum, um sich zu Fachfragen und Einzelfällen auszutauschen, Lösungsansätze zu erarbeiten und von den Erfahrungen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu profitieren.

Zukünftig wird es eine Bildungszielplanung der Arbeitsagentur Hagen geben, in die die Planungen der beiden Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis und Hagen einfließen. Für das Jahr 2025 hat das Jobcenter EN als Bedarf rd. 270 Eintritte in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemeldet.

Auf örtlicher Ebene ist die Prozessklärung im Rahmen von Workshops gut gelungen, die tatsächliche Umsetzung bleibt vorerst abzuwarten. Der Erfolg der Zusammenarbeit wird sich auch an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Arbeitsagentur fest machen. Insgesamt ist es aus Sicht des Jobcenters EN nicht zu begrüßen, dass den Integrationscoaches die Förderentscheidung über alle Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung entzogen wurde, zumal genau diesem Instrument durch das Bürgergeld-Gesetz eine besondere Bedeutung im Rahmen einer nachhaltigen Integrationsstrategie zukommt.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den eingekauften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen, i.d.R. bis zu acht Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an die zu Fördernde/den zu Fördernden. Der Gutschein eignet sich insbesondere für kurzfristige Qualifizierungsbedarfe arbeitsmarktnäherer Leistungsberechtigter oder zur intensiven Einzelbetreuung vermittlungsschwächerer Teilnehmer*innen.

Nach dem Bedarfsanstieg in 2024 werden für 2025 doppelt so viele AVGS wie im Vorjahr eingeplant. Das hat erfreulicherweise zur Folge, dass den Bürger*innen vermehrt individuelle Angebote gemacht werden und sie sich eine Anbieterin bzw. einen Anbieter am Markt suchen können, die bzw. der das passendste Format bereithält.

Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist im Anhang beigefügt.

Vermittlungsgutschein (VGS)

Über den Vermittlungsgutschein werden private Arbeitsvermittler*innen (PAV) mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt beauftragt. Bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen. Das Jobcenter EN gibt weiterhin Vermittlungsgutscheine an ELB aus, wobei die Nachfrage und auch die Erfolge nicht mehr an frühere Jahre herankommen.

Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration

gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsberechtigten beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt.

Nach dem Bedarfsanstieg 2024 werden für 2025 Mittel in der entsprechenden Höhe eingeplant.

5.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit / Berufsausbildung

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III sind als unmittelbar marktintegrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im Arbeitgeberservice angesiedelt, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Arbeitgeber*innen in der Privatwirtschaft handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab.

Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer*innen / Selbständige

Die bestehenden und bewährten Instrumente durch das Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die einmaligen Investitionszuschüsse gemäß § 16c SGB II zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründer*innen und Selbständigen werden 2025 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert, sodass die Existenzgründer*innen die Anbieterin/den Anbieter frei wählen können.

Das Projekt Unternehmens-Coaching zur Unterstützung und Beratung von Selbständigen im SGB II-Bezug wird im Jahr 2025 ebenfalls weiter angeboten.



Einstiegsgeld

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann leistungsberechtigten Bürger*innen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2025 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt.

Somit wird auch 2025 weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Einstiegsgeld an leistungsberechtigte Bürger*innen zu erbringen. Ziel der Förderung ist es, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigter Bürger*innen zumindest perspektivisch zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, deren Ausübung für die Bürgerin/den Bürger mit erheblichen Eigenbemühungen verbunden ist.

Des Weiteren befindet sich eine Ergänzung des § 16b SGB II in Planung der Bundesregierung im Rahmen der Wachstumsinitiative, wodurch neben das bisherige Einstiegs-

geld als weiteres, nicht kombinierbares Instrument, eine Anschubfinanzierung in Höhe von einmalig 1.000 € treten soll, welche auf Antrag im Falle der Aufnahme einer bedarfsdeckenden Beschäftigung nach einem durchgängigen Beschäftigungszeitraum von zwölf Monaten zu erbringen ist. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Ausbildungswege NRW

Das im Juli 2023 seitens des MAGS und aus Fördermitteln des ESF aufgelegte Folgeprogramm der Vorläufer Ausbildungsprogramm NRW und Kurs auf Ausbildung beinhaltet bis 2024 die Förderstränge Coaching, zusätzliche geförderte Ausbildungsplätze und trägergestützte Ausbildungen. Das aktuell laufende Interessenbekundungsverfahren für den Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 beinhaltet einige Neuerungen.

Durch die Zusammenführung mit dem Programm Übergangslotsen werden ab 2025 sowohl ausbildungssuchende unversorgte junge Menschen als nun auch ausbildungsinteressierte Schüler*innen in den Bildungsgängen des Übergangsektors an den Berufskollegs bei der Vermittlung in eine verbindliche Ausbildungsperspektive unterstützt. Außerdem entfällt ab 2025 der Programmstein „zusätzliche geförderte Ausbildungsplätze“, der Unternehmen, die bereit waren, eine zusätzliche Ausbildungsstelle einzurichten, bis zu 24 Monate finanziell zu unterstützen. Das Angebot beinhaltet nunmehr:

- Coaching- und Vermittlungstätigkeiten, die die Ansprache, das Profiling, die Begleitung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden, die Akquise von Ausbildungsplätzen sowie das Matching von Bewerbenden/Bewerberinnen und Unternehmen beinhalten (Zeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2027) und
- Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit (jeweils ab dem 01.10.2025, 2026 und 2027) als Anschlussperspektive für diejenigen unversorgten

Ausbildungsinteressierten, die trotz der Unterstützung durch die Coaches keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden konnten. Hier schließen ausbildende Unternehmen als Weiterleitungspartner*innen einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit dem jungen Menschen ab. Der regionale Projektträger schließt mit der/dem Weiterleitungsempfänger*in (ausbildendes Unternehmen) einen Weiterleitungsvertrag für die Förderung dieses trägergestützten betrieblichen Ausbildungsplatzes ab. Gefördert wird pro auszubildender Person für jeweils bis zu elf Monate. Im Anschluss soll das Ausbildungsverhältnis als reguläre betriebliche Ausbildung weitergeführt werden. Flankierend wird das Ausbildungsverhältnis durch den zuständigen Bildungsträger fachtheoretisch und sozialpädagogisch begleitet.



Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Knapp 70 der in den Ausbildungsjahren 2020 bis 2024 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen wurden über den Jahresbeginn 2024 noch weiter gefördert, sieben Ausbildungsverhältnisse konnten in 2024 erfolgreich abgeschlossen oder in eine reguläre betriebliche Ausbildung überführt werden.

Mindestens 52 außerbetriebliche Ausbildungen werden nach derzeitigem Sachstand bis ins Jahr 2025 weiterlaufen.

Die Neuausschreibung der BaE kooperativ im Frühjahr 2024 (Ausbildungsjahre 2024 – 2027) wurde erfolgreich in drei Losen und – aufgrund der unklaren Situation hinsichtlich der bevorstehenden Mittelkürzungen des Bundeshaushalts – mit leicht gekürzten Teilnehmendenplätzen vergeben. Die Ausbildungen konnten am 01.09.2024 planmäßig starten und bieten insgesamt 29 jungen Menschen die Möglichkeit auf eine außerbetriebliche Ausbildung.

Die neue Maßnahme enthält für die Träger einige Änderungen, die einen frühzeitigen Übergang in reguläre betriebliche Ausbildung fördern sollen, so z.B. die Erhöhung der Vermittlungspauschale um 1.000 Euro auf 3.000 Euro im Falle einer vorzeitigen, nachhaltigen Vermittlung. Auch können die jungen Menschen bei Bedarf nach Übergang aus einer BaE in eine betriebliche Ausbildung weiter gefördert werden, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu unterstützen.

Gerade für benachteiligte Jugendliche oder junge Menschen mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die betriebliche Erstausbildung bietet die BaE gute Chancen auf den Erwerb einer soliden Grundlage, auf die im weiteren Erwerbsleben aufgebaut werden kann.

Betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) und AsAflex

Als sozialversicherungspflichtiges betriebliches Langzeitpraktikum (mindestens vier bis maximal zwölf Monate) richtet sich die Einstiegsqualifizierung vor allem an junge Menschen mit begrenzten Ausbildungsmöglichkeiten, die trotz Vorbereitungsmaßnahmen keinen Ausbildungsplatz finden konnten, noch nicht über ein gefestigtes Berufsziel verfügen oder aufgrund sprachlicher oder sonstiger Defizite (noch) keine betriebliche Erstausbildung meistern können. Im Rahmen der EQ haben sie die Gelegenheit, den

Betrieb und das Berufsleben kennenzulernen. Die Inhalte der Einstiegsqualifizierung müssen sich dabei an staatlich anerkannten Ausbildungsberufen orientieren, was einen nahtlosen Übergang in eine Ausbildung oder Beschäftigung bei gegenseitigem Interesse ermöglicht.



Die Einstiegsqualifizierung ist für alle Tätigkeitsbereiche zugänglich. Schulzeugnisse spiegeln oft nicht die praktischen Fähigkeiten der jungen Menschen wider. Für Unternehmen bietet die Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, potenzielle Nachwuchskräfte intensiv kennenzulernen. Außerdem können auch Betriebe, die nicht alle Anforderungen einer vollständigen Ausbildung erfüllen, an diesem Angebot teilnehmen.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“ kann die EQ seit 01.04.2024, neben der Reduzierung der Minimalaufzeit von sechs auf vier Monate, auch ohne besondere Begründung in Teilzeit absolviert werden und es besteht die Möglichkeit, eine EQ auch bei einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsverhältnisses im selben Ausbildungsbetrieb durchzuführen. Zudem wurde die EQ nunmehr zur Vorbereitung einer Ausbildung für Menschen mit Behinderung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung geöffnet.



Wegen des signifikanten Klebeeffekts der EQ auf die betriebliche Ausbildung zeigt das Jobcenter EN großes Interesse an diesem Format und bemüht sich, sowohl Jugendliche als auch Unternehmen dafür zu gewinnen.

Unterstützung für beide gibt es bei Bedarf flankierend durch die Assistierte Ausbildung flexibel, auch AsA flex genannt, die sowohl bei der Einstiegsqualifizierung also auch bei der betrieblichen Berufsausbildung begleitet und die Ausbildungsverhältnisse bzw. Langzeitpraktika stabilisiert.

In 2024 wurde die AsAflex erneut ausgeschrieben für die Jahre 2024, 2025 und 2026 und wird seit 01.09.2024 an den drei bisherigen Standorten im Ennepe-Ruhr-Kreis weitergeführt. Anstelle von Teilnehmerplätzen operiert die AsAflex mit Stundenkontingenten, die den Trägern zur Verfügung stehen und die innerhalb festgelegter Ober- und Untergrenzen auf die individuellen Bedarfe der Jugendlichen und ihrer EQ- bzw. Ausbildungsbetriebe angepasst werden.

Um die bislang noch überschaubare Inanspruchnahme der AsAflex, ehemals bekannt als Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), weiter zu optimieren, gehört es nunmehr zu den Aufgaben der Träger, neben sozialpädagogischer Begleitung, Stütz- und Förderunterricht und administrativer Entlastung der Betriebe bei EQ oder Ausbildung auch sogenannte „nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen“ zu erbringen. Hierhinter verbergen sich z.B. regelmäßige Beratungseinheiten an ortsansässigen Berufskollegs, die Teilnahme an regionalen Ausbildungsmessen und Speed-Datings, strukturierte Netzwerkarbeit u.a.m. Die Erfolgsaussichten dieser neuen Ausrichtung können zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch nicht abgeschätzt werden, allerdings lohnt es sich unbedingt, den Bekanntheitsgrad der AsAflex mit ihren umfassenden Möglichkeiten weiter zu steigern.

5.3 Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen. Hierzu gehören die o.g. Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), das Instrument der AsAflex, die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II. Nahezu alle Angebote unterliegen dem Vergaberecht.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte aufgeführt, die durch das Jobcenter EN in eigenen Vergabeverfahren für den u25-Bereich ausgeschrieben wurden und damit das Kernportfolio in der Hilfeplanung des Jobcenters EN in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen darstellt. Wie eingangs bereits erwähnt, konnten 2024 diese Vergaben bereits realisiert werden – lediglich die Maßnahme „ChancEN“ nach § 16h SGB II wird noch im ersten Quartal 2025 in einem neuen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden.

Grundsätzlich soll das bestehende differenzierte Portfolio für unter 25-Jährige mit reduzierten Los- und Platzzahlen beibehalten werden. Es werden immer noch rund 20 % der Eingliederungsmittel für jugendspezifische Angebote eingeplant, weitaus mehr als der Anteil der unter 25-Jährigen an allen ELB beträgt.

Projektname	Zielsetzung		max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
§ 16h ChancEN	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final zu klären ist, können ebenfalls teilnehmen.	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	Los 1 01.01.2022 - 31.03.2025 Los 2 und 3 01.04.2022 - 31.03.2025	60
§ 45 Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot mit produktionsorientiertem Ansatz im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung (Weiterführung ab 01.11.2024 durch Neuausschreibung geplant.)	max. 12 Monate	01.11.2024 - 31.10.2027	34
§ 45 Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25, die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2023 - 31.12.2025	36
§ 45 Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2024 - 31.08.2027	26
§ 45 Vermitteln und Begleiten	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige jüngere ELB und junge Eltern	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	01.07.2024 - 30.06.2027	65
BaE - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (kooperatives Modell) 2024	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung in Kooperationsbetrieben. Beim Träger werden i.d.R. die fachtheoretischen Inhalte vermittelt sowie sozialpädagogische Unterstützung geleistet. Die fachpraktische Ausbildung übernimmt der Kooperationsbetrieb.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2024 bis Ende Ausbildung	29
BaE - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (kooperatives Modell) 2021 - 2023	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung in Kooperationsbetrieben. Beim Träger werden i.d.R. die fachtheoretischen Inhalte vermittelt sowie sozialpädagogische Unterstützung geleistet. Die fachpraktische Ausbildung übernimmt der Kooperationsbetrieb.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2023 bis Ende Ausbildung	26
BaE (integratives Modell) 2023	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung bei einem Bildungsträger in Kooperation mit Betrieben.	i.d.R. 24 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2023 - bis Ende Ausbildung	3
AsAflex - Assistierte Ausbildung (Begleitende Phase)	flexible und bedarfsbezogene Förderung zur Unterstützung des erfolgreichen Verlaufs einer Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung für junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe durch Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung	richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf	01.09.2021 - 31.08.2024	30
Gesamtsumme u25 spezifischer Vergabemaßnahme-Plätze				309

5.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ gut aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträgern sowie anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen.

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde 2019 auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das beschäftigungsschaffende Instrumentarium ausgeweitet und deutlich in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind 2025 rund 20 % der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen. Damit ist der Anteil am Eingliederungsbudget nach wie vor hoch.

§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

Im Jahr 2025 können 275 Arbeitsgelegenheiten in Projektform und ca. 30 Einzel-Arbeitsgelegenheiten gefördert werden.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund werden, wie bereits seit 2018, Plätze in den laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten zur Verfügung gestellt. Weitere Stellen für diese Zielgruppe werden durch die Projekte „Migrant*innen aktiv in Arbeit“, „Wege in Arbeit“ und „ReStart“ (für Frauen mit Fluchtgeschichte/ Migrationshintergrund) vorgehalten.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichertgestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.

§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die derzeit noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden voraussichtlich auch 2025 mit rund 345.000 € durch den Bund vollständig refinanziert. Die Ausfinanzierung geschieht durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Die Neufassung des § 16e SGB II ist zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft getreten. Anders als bisher zielt der neue § 16e SGB II auf die Eingliederung in Arbeit in privatwirtschaftlichen Unternehmen ab.

Die Förderung erfolgt als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 % und im zweiten Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalisierte Anteil der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.



Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieses Coaching wird über Mitarbeitende aus dem Arbeitgeberservice angeboten.

Das Jobcenter EN beabsichtigt 2025 in gleichbleibendem Umfang bis zu 20 Personen zu fördern. Aufgrund der Förderhöhe je Arbeitsverhältnis und im Vergleich zur Förderung nach § 16i SGB II wurde und wird diese Förderung zurückhaltender genutzt, zumal hierbei im Vergleich zu einer EGZ-Förderung im individuellen Fall die Wirtschaftlichkeit mit in die Waagschale geworfen werden muss.

§16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Mit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat der Gesetzgeber seit dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein Regelinstrument eingeführt, welches auch weiterhin mit andauerndem Erfolg im Ennepe-Ruhr-Kreis umgesetzt wird.



Das Gesetz sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor. Voraussetzung ist ein mindestens sechsjähriger Leistungsbezug im Rahmen des SGB II in den letzten sieben Jahren sowie während dieser Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse. Vereinfacht wurde der Zugang für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder eine Schwerbehinderung vorweisen. Hier reicht ein

mindestens fünfjähriger Leistungsbezug aus, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Da neben der Zielgruppendefinition die Förderung an keine weiteren Bedingungen bei Arbeitgeber*innen gebunden ist, steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgeber*innen der freien Wirtschaft zur Verfügung. Selbstverständlich ist, dass für ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis kein anderes aufgelöst werden darf.

2025 werden nach jetzigem Stand 21 Personen die maximale Förderdauer von fünf Jahren erreichen.

Seit nunmehr 4 Jahren bewilligt das Jobcenter EN zur besseren Planung der Haushaltsmittel häufig lediglich zweijährige Förderzeiträume. Klar ist, dass die langzeitarbeitslosen Erwerbsfähigen und die Arbeitgeber*innen auch Zeit benötigen, um „zueinander zu finden“. Deswegen können, nach vorhergehender Prüfung, Förderungen nach zwei Jahren auch weiter bewilligt werden, sofern keine Übernahme in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis erfolgt.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen im Jahr 2025 bis zu 100 ELB gefördert werden. Aktuell sind für die Förderung 2025 bis zu 2,8 Mio. € eingeplant.

Der Fokus liegt, wie in den Vorjahren auch, auf der Aufrechterhaltung der bereits initiierten Arbeitsverhältnisse sowie vor allem der Vermittlung von geförderten Beschäftigten in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse auf den ersten Arbeitsmarkt. Ziel ist die nachhaltige Beendigung des Leistungsbezuges.

Eine passgenaue Vermittlung von interessierten (und förderfähigen) ELB sowohl in geförderte Beschäftigungen bei Arbeitgeber*innen der Privatwirtschaft als auch von dort aus auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt durch die Mitarbeitenden des AGS des Jobcenters EN. Ziel ist es, bewerberorientiert auf die Arbeitgeber*innen zuzugehen.

Kommt ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu Stande, wird auch das verpflichtende Coaching durch die Mitarbeitenden des AGS durchgeführt. Geht der/die geförderte Beschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den ersten Arbeitsmarkt über, kann das Coaching mit dem Ziel der Stabilisierung über weitere sechs Monate hinweg fortgesetzt werden.

Für ELB, die bei Trägern, gemeinnützigen Arbeitgeber*innen oder Wohlfahrtsverbänden über § 16i SGB II beschäftigt sind, wird das Coaching ebenfalls von den Mitarbeitenden des AGS umgesetzt.

Auf den möglichen Anschlussperspektiven der Personen liegt, wie auch in den Jahren zuvor, ein Hauptaugenmerk des Coachings. Fehlende Qualifikationen können neben Praktika bei anderen Arbeitgebenden (wenn eine Anschlussperspektive bei dem jetzigen Arbeitgebenden nicht möglich ist) angestoßen und finanziert.



5.5 § 16f SGB II Freie Förderung

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2025 weiterhin nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.

Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen er-

folgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Die Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II bleibt auch 2025 bestehen.

Die Möglichkeit der Förderung einer Probebeschäftigung auf Grundlage von § 16f SGB II von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitsuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, bleibt in 2025 bestehen.

Die Förderung der Probebeschäftigung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll ein weiterer Anreiz zur Beschäftigung arbeitsmarktfernerer Zielgruppen oder benachteiligter Jugendlicher geschaffen werden.

5.6 § 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung

Die seit dem 01.07.2023 im Bürgergeld-Gesetz neu verankerte ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II trägt dem gestiegenen Bedarf an individualisierten und niederschweligen Förderleistungen Rechnung.

Gab es in der Vergangenheit von Seiten der Integrationscoaches im Jobcenter immer wieder die Rufe nach der Rückkehr der sog. Social-Coaches, die das Jobcenter EN in den ersten Jahren seines Bestehens bei den Bildungsträgern im EN Kreis gefördert hat, hat die Förderung solcher sozialintegrativer Leistungen nun rund 15 Jahre später eine eigene Rechtsgrundlage erhalten. Die ganzheitliche Betreuung lässt sich in vielerlei Hinsicht ausgestalten, nämlich durch die Übernahme der Leistungen mit jobcenterinternem Personal, durch Vergabe von Leistungen und durch ein Gutscheilverfahren, ähnlich dem AVGS.



Aber auch die angesprochenen Zielgruppen sind vielfältig. Herausstechendes Merkmal der ganzheitlichen Betreuung ist schlussendlich die Freiwilligkeit zur Teilnahme, Leistungsminderungen aufgrund von Nichtantritt oder Abbruch sind gesetzlich ausgeschlossen. Dies trägt dem sozialintegrativen Ansatz und dem Bürgergeldgedanken – Agieren auf Augenhöhe – maßgeblich Rechnung. Anders als sonstige aktivierende und begleitende Maßnahmen unterbricht die ganzheitliche Betreuung nicht den Status der Arbeitslosigkeit, was ebenso dem sozialintegrativen Charakter Rechnung trägt. Die Begleitung zielt auf den Aufbau und die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit ab und kann auch aufsuchend stattfinden.

2025 wird das Jobcenter EN die Förderung über die 2024 eingekaufte Vergabemaßnahme fortsetzen. So können zahlreiche ELB auf vielfältige Weise unterstützt werden. Der Fokus liegt dabei auf der ganzheitlichen Begleitung und Betreuung im engeren Sinne bei z.B. Überforderung in der Alltagsbewältigung, Konflikten und Problemlagen im sozialen Umfeld, gesundheitlichen Problemen, wie auch kommunikativen Problemen im Umgang mit Behörden. Bei Bedarf können auch weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft in das Coaching mit einbezogen werden.

Bis auf Weiteres beabsichtigt das Jobcenter EN das Gutscheilverfahren im Rahmen der Förderung nach § 16k SGB II nicht zu nutzen. Weitere Überlegungen zur Umsetzung des Instruments mit internem Personal werden zu gegebenem Zeitpunkt aufgegriffen.



6 Übersicht Finanzplanung Eingliederungs- mittel 2025

Eingliederungsplanung 2025					25.10.2024													
Gruppe	Eingliederungs- planung 2024	Ausgaben HH 2024 Hochrechnung zum Jahresende	Verpflichtungen 2024 aus lfd. Maßnahmen	Eingliederungs- planung 2025	Planung HH 2024: Plätze (P) pro Monat, Förderfälle (F) u. Eintritte (E) im Jahr													
Maßnahmentypen	Stand: 04.02.24	Stand: 04.10.24	Stand: 22.10.24	Stand: 22.10.2024														
Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	9.848.198,41 €	9.188.186,68 €	1.899.899,98 €	8.351.407,56 €														
Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)	40.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €	~ 12 F													
FbW - Umschulung (§ 81ff SGB III)	1.175.000,00 €	1.313.750,00 €	484.880,42 €	465.000,00 €	Ausfinanzierung													
FbW - Fortbildung (§ 81ff SGB III)	1.400.000,00 €	1.400.000,00 €	253.387,51 €	437.000,00 €	Ausfinanzierung													
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) für Erwachsene inkl. AVGS	5.535.242,86 €	5.329.488,16 €	933.537,55 €	6.191.972,06 €	771 P													
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	412.000,00 €	501.200,00 €	0,00 €	502.000,00 €	offen													
Coaching (§16k SGB II)	1.005.955,55 €	390.018,52 €	141.957,00 €	621.948,00 €	100 P													
Weiterbildungsgeld	180.000,00 €	135.000,00 €	82.650,00 €	100.000,00 €	Ausfinanzierung													
Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)	100.000,00 €	112.730,00 €	3.487,50 €	3.487,50 €	Ausfinanzierung													
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit	3.155.919,62 €	2.239.927,66 €	603.747,79 €	2.451.013,33 €														
Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff SGB III)	2.200.000,00 €	1.430.000,00 €	515.719,77 €	1.716.485,67 €	~ 300 F													
Arbeitgeberzuschüsse zur Teilhabe beh. Menschen (§§ 46, 73 SGB III)	80.000,00 €	45.000,00 €	10.739,20 €	55.000,00 €	8 F													
Existenzgründung (§ 16c SGB II)	75.919,62 €	84.927,66 €	9.909,92 €	79.527,66 €	25 F													
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	800.000,00 €	680.000,00 €	67.378,90 €	600.000,00 €	~ 200 F													
Maßnahmen für Jüngere	3.936.263,18 €	3.532.653,37 €	2.537.133,80 €	3.817.701,15 €														
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) nur für Jüngere	1.840.329,36 €	1.584.628,42 €	485.002,70 €	1.532.158,07 €	161 P													
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (§ 76 SGB III)	1.118.325,51 €	945.128,64 €	1.741.401,84 €	1.146.968,60 €	29 E													
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)	40.000,00 €	30.000,00 €	20.139,00 €	45.000,00 €	50 F													
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	736.077,48 €	801.480,23 €	163.096,26 €	940.581,68 €	60 P													
Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)	201.530,83 €	171.416,08 €	127.494,00 €	152.992,80 €	30 P													
Sozialer Arbeitsmarkt	4.495.486,80 €	3.566.722,84 €	1.113.730,29 €	3.346.095,96 €														
Einzel-Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	30.000,00 €	18.000,00 €	4.659,48 €	24.000,00 €	30 P													
Arbeitsgelegenheiten in Projektform (§ 16d SGB II)	1.600.000,00 €	1.466.595,57 €	0,00 €	1.451.095,96 €	275 P													
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II n.F.)	370.000,00 €	218.729,60 €	118.053,05 €	250.000,00 €	~ 20 F													
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) aus EgT	2.495.486,80 €	1.863.397,67 €	991.017,76 €	1.621.000,00 €	~ 100 F													
Sonstiges	25.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €														
Fahrtkosten Meldetermine	25.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	offen													
Zwischensummen:	21.460.868,00 €	18.532.490,54 €	6.154.511,86 €	17.981.218,00 €														
Pflichtleistungen Reha (§§ 117 ff. SGB III)	405.000,00 €	217.500,00 €	0,00 €	265.632,00 €	Ausfinanzierung													
Zwischensummen:	21.865.868,00 €	18.749.990,54 €	6.154.511,86 €	18.246.850,00 €														
Jobperspektive (§ 16e SGB II a.F.)	340.000,00 €	317.176,56 €	345.000,00 €	345.000,00 €	20 F													
Freie Förderung	60.000,00 €	33.000,00 €	2.500,00 €	34.000,00 €														
Einzelförderung (§ 16f SGB II)	60.000,00 €	33.000,00 €	2.500,00 €	34.000,00 €	35 F													
Gesamtsummen:	22.265.868,00 €	19.100.167,10 €	6.502.011,86 €	18.625.850,00 €														
<table border="1"> <tr> <td>Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt (inkl 16e a.F.)</td> <td>19.625.850,00 €</td> </tr> <tr> <td>Prognose Einnahmen PAT-Mittel für § 16i SGB II</td> <td>1.216.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Summe Einnahmen</td> <td>20.841.850,00 €</td> </tr> <tr> <td>geplante Ausgaben Eingliederungsinstrumente gesamt</td> <td>18.625.850,00 €</td> </tr> <tr> <td>geplante Ausgaben PAT-Mittel für § 16i SGB II</td> <td>1.216.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>geplante Umschichtung in den Verwaltungshaushalt</td> <td>1.000.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Summe Ausgaben</td> <td>20.841.850,00 €</td> </tr> </table>					Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt (inkl 16e a.F.)	19.625.850,00 €	Prognose Einnahmen PAT-Mittel für § 16i SGB II	1.216.000,00 €	Summe Einnahmen	20.841.850,00 €	geplante Ausgaben Eingliederungsinstrumente gesamt	18.625.850,00 €	geplante Ausgaben PAT-Mittel für § 16i SGB II	1.216.000,00 €	geplante Umschichtung in den Verwaltungshaushalt	1.000.000,00 €	Summe Ausgaben	20.841.850,00 €
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt (inkl 16e a.F.)	19.625.850,00 €																	
Prognose Einnahmen PAT-Mittel für § 16i SGB II	1.216.000,00 €																	
Summe Einnahmen	20.841.850,00 €																	
geplante Ausgaben Eingliederungsinstrumente gesamt	18.625.850,00 €																	
geplante Ausgaben PAT-Mittel für § 16i SGB II	1.216.000,00 €																	
geplante Umschichtung in den Verwaltungshaushalt	1.000.000,00 €																	
Summe Ausgaben	20.841.850,00 €																	



7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel - Bundesprogramm Rehapro

Das Jobcenter EN führte in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 das Modellprojekt „PRO AKTIV Teilhabe gestalten - Arbeitsfähigkeit erhalten“ im Rahmen des Bundesprogrammes „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ durch. Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des BTHG mit § 11 SGB IX dem BMAS den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Projekt wurde durch das Jobcenter EN in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter des Märkischen Kreises und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen umgesetzt. Es wurde durch das Institut Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen (IAQ) wissenschaftlich begleitet. Die aus der Begleitforschung gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Arbeit mit den Teilnehmenden ein und gaben darüber hinaus wertvolle Informationen für die Anpassung der Programmumsetzung.

Zum 31.12.2024 läuft die Förderung über gesonderte Bundesmittel aus, eine Verlängerung des Projektes „Pro Aktiv“ ist bundesseitig leider nicht möglich. Die inhaltliche Projektarbeit mit den Teilnehmenden ist somit zum 31.12.2024 beendet. In 2025 folgen die zuwendungsrechtliche Projektabwicklung und die Berichterstattung durch die Koordinations- und Leitungsebene an die Fachstelle rehapro und das BMAS. Bis zum 30.06.2025 müssen ein umfangreicher Schlussbericht sowie ein Verwendungsnachweis erstellt werden. Des Weiteren ist bis zum 30.06.2025 ein Ergebnisband mit den Erkenntnissen und Verstetigungsaspekten zum Projekt PRO AKTIV zu erarbeiten und bei der Fachstelle einzureichen.

Durch die intensive Zusammenarbeit mit der DRV Westfalen ist eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung entstanden, die nun mit Leben gefüllt werden wird. Weitere Aspekte der Verstetigung sind z.B. die Spezialisierung

des Reha-Bereiches im Fallmanagement, die Übernahme erarbeiteter Formulare und Hilfeplanverfahren aus dem Projekt, zahlreiche Kooperationen im Gesundheitsbereich mit Kliniken und psychotherapeutischen Einrichtungen, wie z.B. dem Zentrum für Psychotherapie (ZPT) der Ruhr-Universität Bochum.



8 Kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGBII

Seit Beginn des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen einen wichtigen Bestandteil dar. Dazu gehören insbesondere die in § 16a SGB II geregelten Förderungen. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, soweit sie für die Eingliederung des Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Zu den weiteren Unterstützungsleistungen zählen auch die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus sowie die Erwerbslosenberatung im EN-Kreis.

Träger und Kostenträger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz die Kommunen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird für das Haushaltsjahr 2025 für die Umsetzung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen finanzielle Mittel in Höhe von 785.000 € einplanen. Hierbei entfallen 330.000 € auf die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus sowie die restlichen Mittel auf die weiteren Leistungen nach § 16a SGB II für Leistungsberechtigte im SGB II und für die Erwerbslosenberatung.



Anlagen

AVGS Maßnahmezielplanung

AVGS Maßnahmezielplanung 2025		Stand 07.10.2024
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
	Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		147
Coaching Existenzgründer	max. 40 UE	25
Karrierecoaching	max. 10 UE	22
Intensivcoaching / Duales Coaching	max. 20 UE	40
Beruf coaching	max. 30 UE	60
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		46
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	12
Bewerbungstraining / Digitales Bewerbungstraining	8-27 UE	12
Stellenrecherche	6 UE	11
Vorstellungsgespräche	6 UE	11
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		6
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		10
Berufsorientierung (Gruppenveranstaltung)	max. 140 UE	4
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	4
Arbeitserprobung mit Coaching	max. 40 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		41
Kompetenzanalyse	5-10 UE	11
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	12
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	18
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		8
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	4
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		10
Weiterbildung gemäß BkrFOG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißprüfungen)"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		2
Gesamtsumme AVGS		282



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Ennepe-Ruhr-Kreis

Jobcenter EN

Zentrale Steuerung und Eingliederung

Rheinische Straße 41

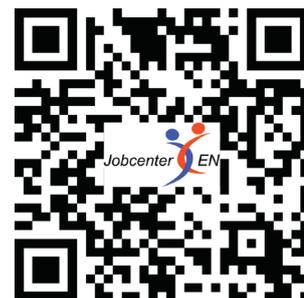
58332 Schwelm

02336 93-3901

info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

www.en-kreis.de



Jobcenter EN